

**W o l f**

**Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen**

Herausgegeben von Kurt Wagner

---

Ergänzungsreihe Band 1

---

**Lesestücke**

zur

**Rechtlichen Volkskunde**

von

**Eberhard Fehr. von Künßberg**



---

Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale · 1936

L. B. X  
1453

**V o l f**

**Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen**

Herausgegeben von Kurt Wagner

Band 3

**Rechtliche Volkskunde**

von Eberhard Fehr, von Künzberg

1936. 8°. 194 Seiten mit 28 Abbildungen. Kartoniert RM. 4,60

*Daraus einzeln lieferbar:*

28 Abbildungen zur

**Rechtlichen Volkskunde**

Sonderabdruck aus Volk Band 3

auf einseitig bedruckten Tafeln. In Mappe RM. 1,—

**Max Niemeyer Verlag · Halle / Saale**

Alle Rechte, auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten  
Copyright by Max Niemeyer Verlag, Halle (Saale) 1936. — Printed in Germany  
Gedruckt bei A. Feine GmbH, Gräfenhainichen

**W o l f**

**Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen**

Herausgegeben von Kurt Wagner

---

Ergänzungsreihe Band 1

---

**Lesestücke**

zur

**Rechtlichen Volkskunde**

von

**Eberhard Fehr. von Künßberg**



---

Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale · 1936

V. L. B.

X

1453

2  
4



Gedruckt bei A. Heine Umbh., Gräfenhainichen.

## Vorwort des Herausgebers

Auf Grund von Erfahrungen und Wünschen erhält die Sammlung „Volk“, der „Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen“, eine Ergänzungsreihe, die innerlich ebenso stark mit ihr verknüpft, wie sie äußerlich, in Einzelverkauf und Subskription, von ihr unabhängig sein soll. Sie wird — ohne den vorhandenen Veröffentlichungen und den bestehenden Reihen unnötige Konkurrenz zu machen — in sorgfältiger Auswahl dreierlei bringen: Einzelarbeiten, die zum Problemkreis der Volkskunde wesentliche Ergänzungen bringen; Lesehefte mit Texten zu Einzelteilen des Grundrisses; Drucke und Neudrucke von Quellen und praktischen Hilfsmitteln der volkskundlichen Arbeit.

Wagner.

---

## Vorwort des Verfassers

Die kleine Auswahl von Quellenstellen ist eine Beispielsammlung zu meinem Buche „Rechtliche Volkskunde“ (in der Sammlung „Volk“, Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Kurt Wagner, Band 3, Halle a. d. S. 1936). Sie will beitragen zu einer tieferen Erkenntnis von Recht und Sitte, Rechtsbrauch und Volksbrauch, Rechtsvorstellung und Rechtsüberlieferung. Der Volkskundler wird vielleicht dadurch angeregt, seinen Stoff von einer neuen Seite zu sehen; der Jurist und Historiker könnte aus der Erweiterung seines Beobachtungsfeldes mancherlei Klärung erleben. Vor allem aber soll das Büchlein Lust und Mut machen, an die Quellen selbst heranzugehen.

Wer in Übungen, Arbeitsgemeinschaften oder beim Selbststudium einzelne Fragen weiter verfolgen will, der findet Fingerzeige in dem oben erwähnten Buche; die Schlagwortverzeichnisse dieses Hefstes und jenes Buches werden meist rasch weiterhelfen.

v. Rünßberg.

# Inhalt

	Seite		Seite
Die Kaiserkrönung . . . . .	1	Wettlauf . . . . .	41
Die Herzogseinsetzung in Kärnten . . . . .	8	Allerlei Abgaben . . . . .	41
Parodie eines Dekretes . . . . .	10	Die Freihöfe zu Epsendorf . . . . .	42
Geburtsbrief zur Aufnahme in eine Innung . . . . .	13	Schwanf . . . . .	43
Das Meistermahl . . . . .	15	Symbolische Besitzergreifung . . . . .	44
Meineidsverwarnung . . . . .	16	Wie ein Kranker sein Gut über- gibt . . . . .	44
Gerichtsfegen . . . . .	17	Sendweistum von Silberath . . . . .	44
Bahrprobe . . . . .	18	Aus dem Freiburger Bergrecht des 14. Jahrhunderts . . . . .	45
Diebsbannen . . . . .	19	Länge einer Meile. (Mitte des 15. Jhs.) . . . . .	47
Amulett gegen Raubüberfälle . . . . .	20	Gottesurteil des Pflugscharen- gangs . . . . .	47
Fragstücke über Hexerei . . . . .	20	Kaiser Karl und die Schlange . . . . .	48
Galgenbauordnung . . . . .	22	Der Kaisertisch . . . . .	49
Uberrecht-Bekämpfung . . . . .	25	Fischereirecht . . . . .	49
Formel für die Mordacht . . . . .	25	Das Bernsteinrecht . . . . .	50
Sühnverträge wegen Totschlags . . . . .	26	Danziger Sage . . . . .	50
Urfehde . . . . .	28	Der Urdensee . . . . .	51
Mittfastenjahrmarkt in Bruchsal . . . . .	29	Die schöne Bernauerin . . . . .	53
Friedgebot bei Kirchweih . . . . .	30	Ein Gedicht von der Gerechtigkeit (15. Jh.) . . . . .	56
Kirchweihrecht . . . . .	31	Verbot von Volksschauspielen . . . . .	57
Statuten des Burschbandordens in Et. Goar 1627 . . . . .	31	Flurnamen . . . . .	57
Dürrenberger Brautbegehren . . . . .	34	Stichwörterverzeichnis . . . . .	59
Einverleibungsbrief (Leibgedinge). . . . .	39		
Ordnung der Ofenhausgemeinde in Jns. 1801 . . . . .	40		

## Die Kaiserkrönung.

Aus: Goethe, Dichtung und Wahrheit, 1. Teil, 5. Buch.

Der Krönungstag brach endlich an, den 3. April 1764; das Wetter war günstig und alle Menschen in Bewegung. Man hatte mir nebst mehreren Verwandten und Freunden, in dem Römer selbst, in einer der obern Etagen, einen guten Platz angewiesen, wo wir das Ganze vollkommen übersehen konnten. Mit dem frühesten begaben wir uns an Ort und Stelle und beschauten nunmehr von oben, wie in der Vogelperspective, die Anstalten, die wir Tags vorher in nähern Augenschein genommen hatten. Da war der neuerrichtete Springbrunnen mit zwei großen Rufen rechts und links, in welche der Doppeladler auf dem Ständer, weißen Wein hüben und roten Wein drüben aus seinen zwei Schnäbeln ausgießen sollte. Aufgeschüttet zu einem Haufen lag dort der Haber, hier stand die große Breterhütte, in der man schon einige Tage den ganzen fetten Ochsen an einem ungeheuren Spieße bei Kohlenfeuer braten und schmoren sah. Alle Zugänge, die vom Römer aus dahin, und von anderen Straßen nach dem Römer führen, waren zu beiden Seiten durch Schranken und Wachen gesichert. Der große Platz füllte sich nach und nach, und das Wogen und Drängen ward immer stärker und bewegter, weil die Menge womöglich immer nach der Gegend hinstrebte, wo ein neuer Auftritt erschien und etwas Besonderes angekündigt wurde.

Bei alledem herrschte eine ziemliche Stille, und als die Sturmglocke geläutet wurde, schien das ganze Volk von Schauer und Erstaunen ergriffen. Was nun zuerst die Aufmerksamkeit aller, die von oben herab den Platz übersehen konnten, erregte, war der Zug, in welchem die Herren von Aachen und Nürnberg die Reichsleinodien nach dem Dome brachten. Diese hatten als Schutzhelmschützer den ersten Platz im Wagen eingenommen, und die Deputierten saßen vor ihnen in anständiger Verehrung auf dem Rücksiß.

Nunmehr begeben sich die drei Churfürsten in den Dom. Nach Überreichung der Insignien an Chur-Mainz werden Krone und Schwert sogleich nach dem kaiserlichen Quartier gebracht. Die weiteren Anstalten und mancherlei Ceremoniell beschäftigten mittler-

weile die Hauptpersonen sowie die Zuschauer in der Kirche, wie wir andern Unterrichteten uns wohl denken konnten.

Vor unsern Augen fuhren indessen die Gesandten auf den Römer, aus welchem der Baldachin von Unterofficieren in das kaiserliche Quartier getragen wird. Sogleich besteigt der Erbmarschall Graf von Pappenheim sein Pferd; ein sehr schöner schlankgebildeter Herr, den die spanische Tracht, das reiche Wams, der goldne Mantel, der hohe Federhut und die gestrählten fliegenden Haare sehr wohl kleideten. Er setzt sich in Bewegung, und unter dem Geläute aller Glocken folgen ihm zu Pferde die Gesandten nach dem kaiserlichen Quartier in noch größerer Pracht als am Wahltag. Dort hätte man auch sein mögen, wie man sich an diesem Tage durchaus zu vielfältigen wünschte. Wir erzählten einander indessen, was dort vorgehe. Nun zieht der Kaiser seinen Hausornat an, sagten wir, eine neue Bekleidung nach dem Muster der alten Karolingischen verfertigt. Die Erbämter erhalten die Reichsinsignien und setzen sich damit zu Pferde. Der Kaiser im Ornat, der römische König im spanischen Habit besteigen gleichfalls ihre Rosse, und indem dieses geschieht, hat sie uns der vorausgeschrittene unendliche Zug bereits angemeldet.

Das Auge war schon ermüdet durch die Menge der reich gekleideten Dienerschaft und der übrigen Behörden, durch den stattlich einherwandernden Adel; und als nunmehr die Wahlboischafter, die Erbämter und zuletzt unter dem reichgestickten, von zwölf Schöffen und Rathsherren getragenen Baldachin der Kaiser in romantischer Kleidung, zur Linken, etwas hinter ihm, sein Sohn in spanischer Tracht langsam auf prächtig geschmückten Pferden einerschwebten, war das Auge nicht mehr sich selbst genug. Man hätte gewünscht, durch eine Zauberformel die Erscheinung nur einen Augenblick zu fesseln; aber die Herrlichkeit zog unaufhaltsam vorbei, und den kaum verlassenen Raum erfüllte sogleich wieder das hereintwogende Volk.

Nun aber entstand ein neues Gedränge: denn es mußte ein anderer Zugang von dem Markte her nach der Römerthür eröffnet und ein Breiterweg aufgebrückt werden, welchen der aus dem Dom zurückkehrende Zug beschreiten sollte.

Was in dem Dome vorgegangen, die unendlichen Ceremonien, welche die Salbung, die Krönung, den Ritterschlag vorbereiten und begleiten, alles dieses ließen wir uns in der Folge gar gern von denen erzählen, die manches andere aufgeopfert hatten, um in der Kirche gegenwärtig zu sein.

Wir andern verzehrten mittlerweile auf unsern Plätzen eine frugale Mahlzeit: denn wir mußten an dem festlichsten Tage den wir erlebten, mit kalter Küche vorlieb nehmen. Dagegen aber war der beste und älteste Wein aus allen Familienkellern herangebracht worden, so daß wir von dieser Seite wenigstens dies alterthümliche Fest alterthümlich feierten.

Auf dem Platze war jetzt das Sehenswürdigste die fertig gewordene und mit rotgelb- und weißem Tuch überlegte Brücke, und wir sollten den Kaiser, den wir zuerst im Wagen, dann zu Pferde sitzend angestaunt, nun auch zu Fuß wandelnd bewundern; und sonderbar genug, auf das Letzte freuten wir uns am meisten; denn uns deuchte diese Weise sich darzustellen so wie die natürlichste, so auch die würdigste.

Ältere Personen, welche der Krönung Franz' des Ersten beige-wohnt, erzählten: Maria Theresia, über die Massen schön, habe jener Feierlichkeit an einem Balconsfenster des Hauses Frauenstein, gleich neben dem Römer, zugehört. Als nun ihr Gemahl in der seltsamen Verkleidung aus dem Dome zurückgekommen und sich ihr sozusagen als ein Gespenst Karls des Großen dargestellt, habe er wie zum Scherz beide Hände erhoben und ihr den Reichsapfel, den Scepter und die wunderbaren Handschuh hingewiesen, worüber sie in ein unendliches Lachen ausgebrochen, welches dem ganzen zuschauenden Volke zur größten Freude und Erbauung gedient, indem es darin das gute und natürliche Ehegattenverhältnis des allerhöchsten Paares der Christenheit mit Augen zu sehen gewürdigt worden. Als aber die Kaiserin, ihren Gemahl zu begrüßen, das Schnupftuch geschwungen und ihm selbst ein lautes Vivat zugerufen, sei der Enthusiasmus und der Jubel des Volkes auf's höchste gestiegen, so daß das Freudengeschrei gar kein Ende finden können.

Nun verkündigte der Glockenschall und nun die Vordersten des langen Zuges, welche über die bunte Brücke ganz sachte einerschritten, daß alles gethan sei. Die Aufmerksamkeit war größer denn je, der Zug deutlicher als vorher, besonders für uns, da er jetzt gerade nach uns zugin. Wir sahen ihn so wie den ganzen volkerfüllten Platz beinahe im Grundriß. Nur zu sehr drängte sich am Ende die Pracht; denn die Gesandten, die Erbämter, Kaiser und König unter dem Baldachin, die drei geistlichen Churfürsten die sich angeschlossen, die schwarz gekleideten Schöffen und Rathsherren, der goldgestickte Himmel, alles schien nur eine Masse zu sein, die nur von Einem Willen bewegt, prächtig harmonisch, und so eben unter dem Geläute der Glocken aus dem Tempel tretend, als ein Heiliges uns entgegenstrahlte.

Eine politisch-religiöse Feierlichkeit hat einen unendlichen Reiz. Wir sehen die irdische Majestät vor Augen, umgeben von allen Symbolen ihrer Macht; aber indem sie sich vor der himmlischen beugt, bringt sie uns die Verwandtschaft beider vor die Sinne. Denn auch der einzelne vermag seine Gemeinschaft mit der Gottheit nur dadurch zu bethätigen, daß er sich unterwirft und anbetet.

Der von dem Markt her ertörende Jubel verbreitete sich nun auch über den großen Platz und ein ungestümes Vivat erscholl aus tausend und aber tausend Kehlen und gewiß auch aus den Herzen. Denn dieses große Fest sollte ja das Pfand eines dauerhaften Friedens werden, der auch wirklich lange Jahre hindurch Deutschland beglückte.

Mehrere Tage vorher war durch öffentlichen Ausruf bekanntgemacht, daß weder die Brücke noch der Adler über dem Brunnen preisgegeben und auch nicht vom Volke wie sonst angetastet werden solle. Es geschah dies, um manches bei solchen Anstürmen unvermeidliche Unglück zu verhüten. Allein um doch einigermaßen dem Genius des Pöbels zu opfern, gingen eigens bestellte Personen hinter dem Zuge her, lösten das Tuch von der Brücke, wickelten es bahnenweise zusammen und warfen es in die Luft. Hiedurch entstand nun zwar kein Unglück, aber ein lächerliches Unheil: denn das Tuch entrollte sich in der Luft und bedeckte, wie es niederfiel, eine größere oder geringere Anzahl Menschen. Diejenigen nun welche die Enden faßten und solche an sich zogen, rissen alle die Mittleren zu Boden, umhüllten und ängstigten sie so lange, bis sie sich durchgerissen oder durchgeschnitten und jeder nach seiner Weise einen Zipfel dieses, durch die Fußtritte der Majestäten geheiligten Gewebes davongetragen hatten.

Dieser wilden Belustigung sah ich nicht lange zu, sondern eilte von meinem hohen Standorte durch allerlei Treppchen und Gänge hinunter an die große Römerstiege, wo die aus der Ferne angestaunte so vornehme wie herrliche Masse heraufwallen sollte. Das Gedräng war nicht groß, weil die Zugänge des Rathhauses wohl besetzt waren, und ich kam glücklich unmittelbar oben an das eiserne Geländer. Nun stiegen die Hauptpersonen an mir vorüber, indem das Gefolge in den unteren Gewölbgängen zurückblieb und ich konnte sie auf der dreimal gebrochenen Treppe von allen Seiten und zuletzt ganz in der Nähe betrachten.

Endlich kamen auch die beiden Majestäten herauf. Vater und Sohn waren wie Menächmen überein gekleidet. Des Kaisers Hausornat von purpurfarbner Seide, mit Perlen und Steinen reich geziert, so wie

Krone, Scepter und Reichsapfel fielen wohl in die Augen: Denn alles war neu daran und die Nachahmung des Alterthums geschmackvoll. So bewegte er sich auch in seinem Anzuge ganz bequem, und sein treuherzig würdiges Gesicht gab zugleich den Kaiser und den Vater zu erkennen.

Der junge König hingegen schleppte sich in den ungeheuren Gewandstücken mit den Kleinodien Karls des Großen, wie in einer Verkleidung, einher, so daß er selbst, von Zeit zu Zeit seinen Vater ansehend, sich des Lächelns nicht enthalten konnte. Die Krone, welche man sehr hatte füttern müssen, stand wie ein übergreifendes Dach vom Kopf ab. Die Dalmatica, Stola, so gut sie auch angepaßt und eingenäht worden, gewährte doch keineswegs ein vorteilhaftes Aussehen. Scepter und Reichsapfel setzten in Verwunderung; aber man konnte sich nicht läugnen, daß man lieber eine mächtige, dem Anzuge gewachsene Gestalt, um der günstigeren Wirkung willen, damit bekleidet und ausgeschmückt gesehen hätte.

Kaum waren die Pforten des großen Saales hinter diesen Gestalten wieder geschlossen, so eilte ich auf meinen vorigen Platz, der, von andern bereits eingenommen, nur mit einiger Noth mir wieder zuteil wurde.

Es war eben die rechte Zeit, daß ich von meinem Fenster wieder Besitz nahm; denn das Merkwürdigste, was öffentlich zu erblicken war, sollte eben vorgehen. Alles Volk hatte sich gegen den Römer zu gewendet, und ein abermaliges Bivatschreien gab uns zu erkennen, daß Kaiser und König an dem Balconfenster des großen Saales in ihrem Ornate sich dem Volke zeigten. Aber sie sollten nicht allein zum Schauspiel dienen, sondern vor ihren Augen sollte ein seltsames Schauspiel vorgehen. Vor allen schwang sich nun der schöne schlaffe Erbmarschall auf sein Ross; er hatte das Schwert abgelegt, in seiner Rechten hielt er ein silbernes gehenktes Gemäß und ein Streichblech in der Linken. So ritt er in den Schranken auf den großen Haferhaufen zu, sprengte hinein, schöpfte das Gefäß übertoll, strich es ab und trug es mit großem Anstande wieder zurück. Der kaiserliche Marstall war nunmehr versorgt. Der Erbkämmerer ritt sodann gleichfalls auf jene Gegend zu und brachte ein Handbecken nebst Biessfaß und Handquele zurück. Unterhaltender aber für die Zuschauer war der Erbtruchseß, der ein Stück von dem gebratenen Dhsen zu holen kam. Auch er ritt mit einer silbernen Schüssel durch die Schranken bis zu der großen Breterküche und kam bald mit verdecktem Gericht

wieder hervor, um seinen Weg nach dem Römer zu nehmen. Die Reihe traf nun den Erbschenken, der zu dem Springbrunnen ritt und Wein holte. So war nun auch die kaiserliche Tafel bestellt, und aller Augen warteten auf den Erbschagmeister, der das Geld auswerfen sollte. Auch er bestieg ein schönes Ross, dem zu beiden Seiten des Sattels anstatt der Pistolenhalftern ein Paar prächtige, mit dem Churpfälzischen Wappen gestickte Beutel befestigt hingen. Kaum hatte er sich in Bewegung gesetzt, als er in diese Taschen griff und rechts und links Gold- und Silbermünzen freigebig austreute, welche jedesmal in der Luft als ein metallener Regen gar lustig glänzten. Tausend Hände zappelten augenblicklich in der Höhe, um die Gaben aufzufangen; kaum aber waren die Münzen niedergefallen, so wühlte die Masse in sich selbst gegen den Boden und rang gewaltig um die Stücke, welche zur Erde mochten gekommen sein. Da nun diese Bewegung sich von beiden Seiten immer wiederholte, wie der Geber vorwärts ritt, so war es für die Zuschauer ein sehr belustigender Anblick. Zum Schlusse ging es am allerlebhaftesten her, als er die Beutel selbst auswarf, und ein jeder noch diesen höchsten Preis zu erhaschen trachtete.

Die Majestäten hatten sich vom Balcon zurückgezogen, und nun sollte dem Pöbel abermals ein Opfer gebracht werden, der in solchen Fällen lieber die Gaben rauben als sie gelassen und dankbar empfangen will. In rohen und derberen Zeiten herrschte der Gebrauch, den Hafer, gleich nachdem der Erbmarschall das Theil weggenommen, den Springbrunnen, nachdem der Erbschenk, die Küche, nachdem der Erbtruchseß sein Amt verrichtet, auf der Stelle Preis zu geben. Dießmal aber hielt man, um alles Unglück zu verhüten, so viel es sich thun ließ, Ordnung und Maß. Doch fielen die alten schadenfrohen Späße wieder vor, daß wenn einer einen Sack Hafer aufgepackt hatte, der andere ihm ein Loch hineinschnitt und was dergleichen Artigkeiten mehr waren. Um den gebratenen Ochsen aber wurde dießmal wie sonst ein ernsterer Kampf geführt. Man konnte sich denselben nur in Masse streitig machen. Zwei Innungen, die Metzger und Weinschröter, hatten sich hergebrachtermaßen wieder so postiert, daß einer von beiden dieser ungeheure Braten zu Theil werden mußte. Die Metzger glaubten das größte Recht an einen Ochsen zu haben, den sie unzerstückt in die Küche geliefert; die Weinschröter dagegen machten Anspruch, weil die Küche in der Nähe ihres zumftmäßigen Aufenthalts erbaut war, und weil sie das letzte Mal obgestiegen hatten; wie denn aus dem vergitterten Giebelfenster ihres Zunft- und Versammlungs-

hauses die Hörner jenes erbeuteten Stiers als Siegeszeichen hervorstarrend zu sehen waren. Beide zahlreiche Innungen hatten sehr kräftige und tüchtige Mitglieder; wer aber dießmal den Sieg davongetragen, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Wie nun aber eine Feierlichkeit dieser Art mit etwas Gefährlichem und Schreckhaftem schließen soll, so war es wirklich ein fürchterlicher Augenblick, als die breiterne Küche selbst Preis gemacht wurde. Das Dach derselben wimmelte sogleich von Menschen, ohne daß man wußte, wie sie hinaufgekommen; die Bretter wurden losgerissen und heruntergestürzt, so daß man, besonders in der Ferne, denken mußte, ein jedes werde ein paar der Zudringenden todtschlagen. In einem Nu war die Hütte abgedeckt, und einzelne Menschen hingen an Sparren und Balken, um auch diese aus den Fugen zu reißen; ja manche schwebten noch oben herum, als schon unten die Pfosten abgesägt waren, das Gerippe hin und widerschwankte und jähen Einsturz drohte. Zarte Personen wandten die Augen hinweg, und jedermann erwartete sich ein großes Unglück; allein man hörte nicht einmal von irgendeiner Beschädigung, und alles war, obgleich heftig und gewaltfam, doch glücklich vorübergegangen.

Jedermann wußte nun, daß Kaiser und König aus dem Kabinett, wohin sie vom Balcon abgetreten, sich wieder hervorbegeben und in dem großen Römersaal speisen würden. Man hatte die Anstalten dazu Lages vorher bewundern können, und mein sehnlichster Wunsch war, heute wo möglich nur einen Blick hinein zu thun. Ich begab mich daher auf gewohnten Pfaden wieder an die große Treppe, welcher die Thür des Saals gerade gegenüber steht. Hier staunte ich nun die vornehmen Personen an, welche sich heute als Diener des Reichsoberhauptes bekamten. Vier und vierzig Grafen, die Speisen aus der Küche herantragend, zogen an mir vorbei, alle prächtig bekleidet, so daß der Contrast ihres Anstandes mit der Handlung für einen Knaben wohl sinnverwirrend sein konnte. Das Gedränge war nicht groß, doch wegen des kleinen Raums merklich genug. Die Saalthür war bewacht, indeß gingen die Befugten häufig aus und ein. Ich erblickte einen pfälzischen Hausoffizianten, den ich anredete, ob er nicht mich hineinbringen könne. Er besann sich nicht lange, gab mir eins der silbernen Gefäße, die er eben trug, welches er um so eher konnte, als ich sauber gekleidet war; und so gelangte ich denn in das Heiligthum. Das pfälzische Büfett stand links, unmittelbar an der Thür, und mit einigen Schritten befand ich mich auf der Erhöhung desselben hinter den Schranken.

Am andern Ende des Saals, unmittelbar an den Fenstern, saßen auf Thronstufen erhöht, unter Baldachinen, Kaiser und König in ihren Ornat; Krone und Scepter aber lagen auf goldnen Kissen rückwärts in einiger Entfernung. Die drei geistlichen Churfürsten hatten, ihre Büffette hinter sich, auf einzelnen Estraden Platz genommen: Chur-Mainz den Majestäten gegenüber, Chur-Trier zur Rechten und Chur-Köln zur Linken. Dieser obere Teil des Saals war würdig und erfreulich anzusehen und erregte die Bemerkung, daß die Geistlichkeit sich so lange als möglich mit dem Herrscher halten mag. Dagegen ließen die zwar prächtig aufgepußten aber herrenleeren Büffette und Tische der sämtlichen weltlichen Churfürsten an das Mißverhältnis denken, welches zwischen ihnen und dem Reichsoberhaupt durch Jahrhunderte allmählich entstanden war. Die Gesandten derselben hatten sich schon entfernt, um in einem Seitenzimmer zu speisen; und wenn dadurch der größte Theil des Saales ein gespensterhaftes Ansehen bekam, daß sovieler unsichtbare Gäste auf das prächtigste bedient wurden, so war eine große unbefetzte Tafel in der Mitte noch betrübter anzusehen: denn hier standen auch sovieler Couverte leer, weil alle die, welche ebenfalls ein Recht hatten, sich daran zu setzen, Anstands halber, um an dem größten Ehrentage ihrer Ehre nichts zu vergeben, ausblieben, wenn sie sich auch dormalen in der Stadt befanden.

Viele Betrachtungen anzustellen, erlaubten mir weder meine Jahre noch das Gedräng der Gegenwart. Ich bemühte mich, alles möglichst in's Auge zu fassen, und wie der Nachtisch aufgetragen wurde, da die Gesandten, um ihren Hof zu machen, wieder hereintraten, suchte ich das Freie und wußte mich bei guten Freunden in der Nachbarschaft nach dem heutigen Halbfasten wieder zu erquickeln und zu den Illuminationen des Abends vorzubereiten.

### Die Herzogseinfetzung in Kärnten.

Aus: Schwabenspiegel, hrsg. von W. Wackernagel 1840, S. 339.

#### Von Herzogen von Kärndern Rechten.

Wie ain Herzoug von Kärndern heft sine Rechtt von dem lande vnd ouch dem Rich. Er ist ouch des Roemischen richs jäger maister. In sol ouch nieman ze herzoggen noch ze heren han nach nemen denn die

fryen lanttsaessen in dem land. Die sond ouch in ze herren nemen vnd anderß nieman. Das sind die fryen geburen des selben Landes. die haißet man die lanttsaessen in dem land. die nemend ainen Richter vnder ihnen selber, Der siu der waegst, der best vnd der wißigest diuchtt. Si sechen ouch enkain adel noch gewalt an, wan biderbkaitt vnd warhaitt, vnd tuond ouch das uff den aid, den sy den lanttliutten vnd dem land geschworen habend. der selb richter fragett dann die lanttsaessen all vnd ouch jettlichen lanttsaessen besunder vff den aide den sy den Richtern, dem land vnd lanttsaessen geschworen vnd gefaun hand, ob siu der selb herzog dem land vnd den landliuten nuß und guott duncke, vnd ouch dem land komenlichen sye vnd wol fuege. vnd fueggt er innen nitt, so muoß in das Rich ainen andren herren vnd herzougen gen. Ist aber das in der selb herr zuo ainem herzoggen wol geueltt, vnd ouch dem land wol kuntt, denn innen das Rich geben heft vnd ouch die lanttsaessen; So da der mertail erweltt vnd ze nemen gesprochen ist, wie er innen wol geuall vnd vast guott beduncke sin: So gautt ouch alles land dar mitt gemain Raut, arm vnd rich, vnd enpfachen in gar schoun vnd erlich, als sy ouch von rechtt sönd nach des landes gewonhaitt, vnd legend im ouch ainen grauwen roß an, vnd ainen Routten gürtell tuond sy im vmb, vnd dar an ain grouß routt täschen, als ainem jägermaister wol kuntt vnd fueglich ist, Dar in er leg sin faess, sin brout vnd sin geraetlach; vnd gend im ouch ain jägerhorn wol geuasset mitt roten riemen, vnd legend im ouch an zwen Rautt gebunden bunttschuech, vnd ouch ain grauwen mantel lett man im über den röck an, vnd sezen im ouch ainen grauwen windischen huott uff mitt ainer grauwen schnuor, vnd sezen in dann vff ain veldpfaertt, vnd fuerend in denn zuo ainem stain: Der litt enzwüschend Glanegg vnd dem spitall ze vnser Frow Kilchen; vnd fueren in mitt jerem windischen gefang Dristund vmb den selben stain, vnd singend ouch alle, klain vnd groß, frowen vnd man gemainlich, vnd lobend da mitt gott vnd jeren schöppffer das er innen vnd dem land ainen heren geben hauft nach jeren willen. vnd dar nach so sind im alle sine recht geuallen, wie die genant sind, erre, wirdekaitt vnd Rechtt, die ain herzaugg vnd herr des landes bilich vnd von rechtt haben sol vnd niessen. vnd wen der selb vorgeantt herzog gen hoff kumptt zuo dem Roemischen kaysser ald zuo dem Roemischen küng, so sol er in den selben klaydern für in komen, Es sye kaysser oder küng, der denn gewaltig ist; vnd sol denn also ainen hirßen mitt im bringen, vnd also mitt dem sin lechen enpfachen. vnd wenn das also beschichtt ainem herzogen von

kärnden, So mag in fürbas nieman me ansprechen vor dem Richter des selben landes vmb kain sach, nach vmb kain schlacht schulde den ain windischer man: der spricht in wol an vmb schuld vnd vmb ander sachen. aber vor, Ey das er sine lechen von dem rich empfache, so mag man in wol ansprechen vmb was jeman zuo im ze sprechend hett. vnd der windisch man, der in also anspricht, mitt windischer zungen so sol er sprechen, Er sig rich oder arm, ob er es tuon will: Das stautt zuo jm, der da clegt: „Ich entwaiss, guott herr, wie du es mainst, das du mir nitt dar vmb ussrichtung tuost.“ Dar uff mag der herzhoug antwurten, ob er wil „ich entwaiss, guott friun, was du mainst: ich verstaun diner sprach nitt“. vnd da mitt hett er inn dann ganß vssgerichtt, vnd ist von jm ledig mitt allem Rechten, vnd das ist ainß herzhougen Retcht von kärndern des lanß herren.

### Parodie eines Dekretes.

Aus: Johann Schr. v. Schwarzenberg, Das Büchlein vom Zutrinken, 1534; hrsg. von W. Scheel 1900, S. 16.

Sendbrief von den Ständen der Höll an die Zutrinker.

Also ist diser brief vergifft,  
Bil manche schrift er oberdrift.

Wir oberste fürsther, Regierer vnd Stände des höllischen Königreichs entbieten allen vnd jeden vnser vnd vnser Reichs liebsten getrewen, die noch leylich auff erden leben vnd sich inn vnsern mercklichen geschäftten vnd beuelch des zutrinkens vben, der aller Littel wir hyerinnen nit auß vnwissenheit oder verächtlichkeit, sonder auß guten ehelichen vrsachen zusehen vnderlassen, Vnser freundschaft, genad vnd alles gut, damit wir vnser fleysigste dienstleüt begaben, zuuor, Vnd zweyffel nit euch sey gut wissen, wiewol wir ein grossen tail Länder vnd gegent Teütscher nation vber lange verjarte zeyt, vnd lenger dann menschliche gedächtnuß erreychen oder erforschen mag, durch den gebrauch des zutrinkens inn vnserm dienst vnd herschung gehabt, Auch also inn rülcher nuß und gewere besessen vnd herbracht haben, vnd darumb wenig abfals bey in besorgen, Auch der weniger tayl billich dem mererem nachuolgt: So seind vns doch daneben etlich Teütsch gegent, als sonderlich Schwaben, Francken, Beyerern vnd die

öberem Reynländer imm selben stuck lange zeit fast widerwertig gewest, haben inn jren gesellschaften vnd thurnieren etlich pündtnuß, pflicht vnd straff dawider gemacht, Also das wir der selben inn vil verschnyer zeit vnd weyl, auch vber grosse müh, arbeyt vnd sleyß, inn sollich vnser gehorsamm nit haben bringen künden oder mögen. Vnd so sonst inn andern dingen vil auß in sich inn vnser dienstparkeit begeben, So haben vns doch Christi, vnsers widertails, diener gar manchen von den selben, die on solch zütrinken gelebt, wider abge-spannet, daz mit dem geprauch des zütrinkens wol fürkommen gewest were. Aber vngefärllich innwendig dreysßig Jaren haben wir durch etlich gesellklich vnnnd ansehnliche vnser diener bey den jungen, die nit jrer ältern härtigkeit gehabt, so vil erlangt, das numals inn gemelten widerstössigen Ländern der merer tayl krieguolcks von füßnechten vnd geraysigen, Auch wölche der bedörffen oder gütte gesellen mit in seyn wöllen, sich inn angezeygte vnser dienstparkeit auch begeben; daruon wir als einem treffenlichem syge, vnd mer dann Hanibal von dem streyt ad Cannas, triumphieren, auch grosse fremd vnd trost empfangen haben. Sol auch sonderlich sollichen anfängern, Stiffftern vnd handthabern bey vns inn ewig zeit vnuergessen bleyben, Wann der selbigen nit wenig auß ritterlichem gemüt vnsers Adels jhr leben darob gewagt, auffgeben vnd gekürzet, Auch sich nit abwenden lassen haben vnser widersacher eingeben, als solt in das ewig peen bringen vnd an seel, eher, leyb vnd güt fast schedlich seyn: vmb solche wolthat sie als andere Ritter vnsers hoffts sollen gekrönt werden. Aber von etlichen, die auch euch kürzlich zu vns abgestigen, werden wir getrewer warnung weyse statlich bericht, Wie der Römisch Kayser Maximilian, als Oberster weltlicher beschützer vnnser widerthail, solchs zütrinkens mercklich myßfallen trage, Auch deßhalb auff etlichenn fordern seynen Reichß tagen mit Rath seiner Stände gepot vnd ordnung darwider außgehen lassenn, Das doch die vnsern bis anher nit abtrynnig gemacht hat, Werdenn aber darbey deß mehr bericht, wie neho auff eynem Reichß tag, der zu Trier angefangen vnnnd zu Cöln geendet ist, Der selbig Römisch Kayser sampt seinen Churfürsten, Fürsten vnd Ständen vestere ernstliche gepott vnnnd sagung wider solch zütrinken gemacht habe. Nun versehen wir vns auß güten beweglichen vrsachen genßlich, das etlicher, vnd nit der geringsten gemüth nit sey, das gemelt verbot des zütrinkens soll gehandhabt werden, Vnnnd verhoffen, es soll, wie ye zu zeyten vormals geschehen ist, ain gespöt darauß volgen vnd vns solch verpot gang on schaden sein. Diweyl vnnns aber daneben

anlangt, das solchem zutrindcken etlich Fürsten vnnnd andere haymlich widerwertig seyn, vnnnd wir besorgen, wo die selben vnserm getrewen Adel ires gefallens vnnnd vns züwenden nit vertrauen, das das sie doch des gemaynen volcks halb, so wir auch nit gern verlassen, peenliche ordnung vnd gepot fürnemen vnd vnns damit irrung vnd nachthayl fügen möchten: Darumb werden wir verursacht, solchs nit ganz züuerachtenn. Aber weß sonst etliche Mündch vnd Pfaffen auff den Cantzeln vnnnd inn der beycht wider das zutrindcken ye zü zeyten fast schreyen vnd fechten, das lassen wir vns wenig bekümmern, So wir allein die grossen häupter deßhalb nit wider vnns haben; solten sich aber die selben darinnen auch wider vnns vnnnd solche die vnsern mit beharrefem ernst setzen, käme vns nit zü kleynem abbruch, sonder zü großem nachthayl vnd schaden, als jhr selbs wol abnemen mögt. Darumb wir inn sollichem geschickliche fürsehung züthün, als wir vnns vnnnd vnserm Keych schuldig, verursacht seind, Nach dem vns mercklich vnnnd groß an diser sach gelegen ist. Vnnnd wo wir diß stück, als wir vnzweyfflich verhoffen, allenthalben ganz einbringen vnnnd erhalten, Förchten wir nit, das kaine andere ordnung, die vnns schadenn thün mage, zü Cöln oder sonst gemacht, bleyblich sey: Wann wölllicher inn diser vnser dienstparkeit beharret vnd behertet, deß mügen wir vns zü aller vnser dienstparkeit wolgeschicket bestendig vnd, vnunbsfellig vor allen andern getrösten. Vnd dann offermals mit schicklicher, fleissiger vndterrichtung gar vil leüt in vnsern dienst bewegt vnd dabey behalten worden sein, vnd nit weniger füro auch geschehen mag. Darumb auff sonderm güten hohen vertrauen, den yr biß anhere bey vns wol bewysen vnd verdient habt, So befehlen wir euch samentlich vnd sonderlich mit allem ernst, yr wölt zü behaltung und erweyterung vnser herschung vnd dienstparkeit, als ewers baldkünftigen ewigen vatterlands Nach laut vnnnd ynnhalt vnserer eingelegten Instruction angezaigtem Widerstandt entgegen handelenn vnnnd darinnen kaynen fleiß sparen, Im ermessung, das vns mer dann wir euch so kurz erzelen künden, daran gelegen ist, jhr auch vns nit gefälligers vnd nützers auff erden thün mögt. Das wöllten wir euch mit vil gütter ergeßlicher gesellschaft auff erdtrich vergleychen, Vnnnd so jhr schier inn vnsern hoff kommet, mit ewiger gepürender belonung vnzweyffentlich vergelten, Auch vns des also genßlich zü euch getrösten vnd verlassen. Geben inn versammeltem Rathe, vnder vnser geliebten gasts Bacchi Secret jnnsigel, am ersten tag des Weinmonats nach werung vnser Keychs imm Sechs tausenden Jare.

## Geburtsbrief zur Aufnahme in eine Innung. 1642.

Aus: Hannoverische Geschichtsblätter 14 (1911), S. 77ff.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Hannover hiemit und in Kraft dieses Briefes fügen Allen und Jeden, was Würden, Standes oder Conditionen die auch sein, denen diese unsere Kundtschaft zu sehen, lesen oder hören fürkommen möchte, insonderheit Euch, denen respective ehrenvesten, großachtbaren pp. der löbl. und ehrlichen Kaufmanns Innung alhie sämtlichen incorporirten Herren Vorsteherer und Mitgliedern hiemit zu wissen, welchergestalt heute dato die ehrenveste und wohlgeachtete Gotschalck und Johan, Vater und Sohn die Duven für uns erschienen, dienstlich angebracht und zu erkennen geben, wasmaßen er Johan Duve für jezo zwar glaubwürdigen Scheins und Urkund seiner ehe- und ehrlichen Geburt und Herkommens ganz nicht benötigt, zumal dieses Orts, was woselbsten er geboren und erzogen, sich auch nunmehr bürger- und heuslich niedergelassen, sein ehrliches Herkommen vielen redlichen Biederleuten bekannt, auch sogar, daß er ohnlängst in die wolehrliche Kaufmanns Innung alhie (wofür er sich annoch ganz dienstlich bedanken thete) ohne Einbringung einiges Geburtsbriefs willig auf- und angenommen, hätte auch seithero gegen dieselbe sich, wie billig, also erzeiget, daß verhoffentlich Niemand sich dessen zu beschweren, jedennoch, damit er nicht einiger Verweislichkeit von Jemandem gewertig sein, noch sich in Verdacht bringen wolte, als ob er ihm ein solches Testimonium zu erhalten nicht getraute, und anderen seinen Mitbrüdern, so dergleichen Attestata noch nicht exhibiret, den Nachkommenden auch mit gutem Exempel fürleuchten möchte, uns als ordentliche Obrigkeit seiner Heimath dienstlich ersuchet und gebeten, ihm einen beglaubigten schriftlichen Schein seiner ehelichen Geburt und redlichen Herkommens in forma consueta und probante mitzutheilen und ausfolgen zu lassen, zu dem Ende er dann, der Vater Gotschalck Duve, die ehrenveste, achtbare und fürnehme H. H. Harbord Feldmannen, Hansen Wilken, den Eltern, Hansen Peitmann und Hansen Rössing, ehrliche, betagte und glaubwürdige Bürger, über seines Sohnes Johan Dovens ehe- und ehrliche Geburt wahrhaftes Zeugniß zu führen gebührlich produciret, die auch mit bloßen Heubtern, ausgestreckten Armen und ufgehobenen Fingern einen leiblichen Eid zu Gott geschworen und damit wahr gesagt, daß Briefs zeiger Johan Duve von

dem Vater Gotschalck Duven, jetziger Zeit Diacono bei der Kirchen St. Georgii, und der Mutter Catharinen Preckels, welche seinem Vater Anno 1606 als eine ehr- und tugendsame Jungfrau in jungfräulichem Schmuß und Ehrenkranze zugeführt, und in facie Ecclesiae christlichem Gebrauch nach ehelich copuliret worden, entsprossen. Des Vaters Vater wäre gewesen Hans Duve und die Mutter Dorothea Holthusen, der Großvater von der Mutter Seiten Lüddecke Preckel, die Großmutter Margareta Otten, welchen Großvätern ihre jetzbenannte Ehefrauen beiderseits auch als ohnberückigte Jungfrauen mit einem Ehrenkranze in Versammlung christlicher Gemeinden durch die priesterliche copulation ehelich vertrauet worden, auch respective in den ehrlichen Ämtern der Kramer und Discher mit Ehr und Ruhm geseßen. Von solchen christlichen, ehrlichen und frommen Eltern und Großeltern wäre mehrermeldeter Johan Duve aus einem keuschen, reinen und unbefleckten Ehebedte, und also von allen vier Ahnen echt und recht in diese Welt erzeugt und Anno 1611 den 8. Martii geboren, keines Zöllners, Müllers, Vaders, Büngers<sup>1)</sup>, Pfeifers, Schäffers oder Schäfers Kindeskind, Niemanden laef noch eigen, Teutscher und nich Wendischer Geburt, vielweniger einer andern meidlichen Art und Geschlechts, so man in löb- und ehrlichen Innungen, Ämtern, Zünften und Gilden nicht aufzunehmen und zu verwerfen pfllegt, sondern von vorspecificirten christlichen Eltern und Großeltern, die sich Zeit ihres Lebens wahrer Gottesfurcht und Frömmigkeit, auch aller christlichen Tugenden und Redlichkeit beflissen, ehelich herkommen und daher, wie auch seines eignen christlichen Wandels und Wolverhaltens halber alle und jede ehrliche Innungen, Ämter, Zunft und Gilden in allen ehrbaren Städten zu besitzen und zu gebrauchen ganz wohl würdig wäre, womit sie ihr geführtes Zeugniß geschlossen. Und weil der Herr Bürgermeister Doctor Jacobus Bunting zugegen gewesen, welchem Johan Duvens ehrliche Geburt, auch dessen redliche Eltern und Großeltern bekannt gewesen, hat er den anderen Zeugen zugestimmt und deren Aussagen dadurch confirmiret. Wie nun solch Zeugniß um so viel mehr untadelhaft und wahr gemacht, also haben wir obgemeldeten Vaters und Sohns billigmäßigem Suchen, der heilsamen Wahrheit zu Steuer, ganz gerne deferiren und das gebotene Attestatum ertheilen wollen. Ersuchen demnach alle löb- und ehrliche Innungen pp.,

1) Trommler.

alhie und in anderen ehrbaren Städten, auch sonst einen Jedden nach Standesgebühr, hiemit unterdienst-, dienst- und freundlich, dieser unser Kundschaft nicht allein vollkommenen Glauben beizumessen, sondern mehrermeldeten Johan Duven derselben, sowohl auch seiner ehr- und ehelichen Geburt, dann auch seiner Eltern, Großeltern und selbsteigenn ufrichtigen Lebens und Wandels mit Zulassung zu allen ehrlichen Dingen, und sonst aller guten Beforderung jederzeit fruchtbarlich genießen zu lassen. Solches um einen Jedweden uf Begebenheit Standesgebührlich hinwieder zu verdienen, sein wir stets geflossen. Zu mehrerer Beglaubigung dessen allen haben wir unser Stadt Secret wissentlich hierunter hengen lassen. So geschehen Hannover den 15. Decembris Anno 1642.

### Das Meistermahl.

Aus der Ordnung der Riemer 1584, in: K. Siegl, Egerer Zunftordnungen 1909

Soll kheiner, der Meister worden, kheine Arbeit zw Marcē führen, tragen oder errichten, Er habe dan zuvor das Maistermahl, wie vor alters üblich und gebrauchlich, vorrichtet und gegeben, welches Maistermahl ein jeder, nachdem er Maister worden, vñ lengst vierzehen tag nach seiner Wirtschaft<sup>1)</sup> den Maistern und Meisterin reichen und geben soll. Und solches Maistermahl soll durch den geschwornen und die andern Meister in Beysein des jungen Maisters ihres Gefallens bey einem Wirth oder Gastgeber bey Wein und Bier, wie von altershero üblich und gebreuchlich angedingt und gegeben werden, und soll diese Malzeit ihren Anfang haben umb zehen Uhr vor Mittag und ein Endtschafft zu Nachts — es sey Sommers- oder Wintterszeit — umb neun Uhr nehmen.

Sollen nach gehaltner Fruemalzeit die Meister und Meisterin miteinander in das nasse Haus gehen, darinnen den Maistern sowol als den Weibern ein Wannen eingegoßen und ein Trunckh vom Bier geraicht werden. Nach solchen Badt wieder mit einander in das Gasthaus, darinnen die Malzeit angestellt, gehen und die angefangene Malzeit bies zur vorgemeltten Stundt, neun Uhr, verrichten.

<sup>1)</sup> Hochzeit.

## Meineidsverwarnung.

Aus Mellingen um 1500; abgedruckt: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen  
XVI 1, 6, S. 341.

Was ein Eydt seye.

In dem namen der heiligen hohen vnd vnzerteilichen driualtigkeit amen. Da merkend mit vlis: ein yeglich mensch, der ein eid well schweren, der soll vshoben dry finger. By dem ersten ist der dümin; da by ist zü verstan got der vatter. By dem andren got der sun vnd by dem dritten gott der heilig geist. Die andren zwen lesten finger in der hand neigent vnder sich, der ein betütted die kostlich sel, als sy geboren ist vnder der menscheit, vnd der fünfft klein finger bedütted den lib, als der lib klein ist zü schätzen gegen der sel; vnd by der ganzen hand wirdt bedütted ein gott vnd ein schöpffer, der den menschen vnd all creaturen in hymel vnd off erd geschaffen hat.

Vnd welcher mensch so verlassen vnd im selbs so vyent ist, das er ein valschen eidt schwert, der selb schwert in sölllicher maß, als ob er sprach: also bitt ich got den vatter, gott den sun, gott den heiligen geist vnd die ganzen heiligen drüualtigkeit, das ich vßgeschlossen vnd vßgesezt werde von vnd vß der gemeinschafft, ouch der güttikeit der heiligen cristenheit, das mir die selbe güttät sy ein fluch mines libs, mines lebens vnd ouch miner sel.

Zü dem andren mal schwert der meineidig mensch, als ob er spräche: als ich hüt vff dise stund valsch schweren, also helff mir gott der vatter, gott der sun, gott der heilig geist vnd die barmherzige müter vnser herren, ouch als hymelsch her, als das mir die niemer zü trost noch zü hylff koment an der zit, so sich sel vnd lib von einanderen scheide.

Zü dem dritten, welcher mensch valsch schwert, der redt zü glicher wyse, als ob er spräche: wie ich hüt valsch schweren, also bitt hüt gott den vatter, got den sun, got den heiligen geist, ouch den kostbaren zarten fronlichnam Ihesu Cristi, das sin grundlose barmherzikeit vnd sin vnschuldiges sterben, sin heiliger schweiß, sin bitterkeit, sin angst vnd not, sin herter strenger tod vnd vnuerdiente marter am mir armen sunder gang engogen vnd verloren werde.

Zü dem vierden, der da valsch schwerdt, der redt zü glicher wise, als ob er spräche: als ich hüt valsch schweren, also sol min sel, ich bedüte by dem vierden finger, vnd min lib, der da bedütt wirtt mit dem fünfften finger, mit einandren verdammot werden an dem jungsten tag,

so ich meinyder ellender mensch wurden stan vor dem strengen gerechten richter vnd sol abgeseiden werden von aller gmeinsame aller gottes heiligen; ich soll ouch beroubet werden der göttlichen anschouung der angesicht vnsers herren vnd siner wirdigen müter Marien, ouch aller siner heiligen yemer vnd ewenglich.

Hie by mag ein negklich fromm herz wol mercken vnd verstan, was der valsch eyd vff im freidt, vnd wie der mensch gottes des allmächtigen, ouch der reinen jungfrowen Marien vnd aller heiligen durch den valschen eyd verloren ist, dauor sich ein negklicher mensch gar billichen hütten sol by siner sel heil vnd by der ewigen verdammusse.

Mensch hütt dich vor valschen eyd,  
wann der ist got von herzen leid;  
vnd verker bald din bösen syn,  
wann zitt vnd wil gat da hyn.  
An schwören ist nütz anders zü gewinnen,  
dan ewig in der hell zü verbrinenn,  
in der tüffen hellen grund  
mitt hend, finger vnd mit mund,  
mit den die sel wirt verphendt  
den tüfel ewicklich on endt.  
Gott vns alles übel wendt. Amen.

### Gerichtsseggen.

Mitgeteilt von G. Heinz in „Fränkische Heimat“ 5 (1926), S. 104.

#### a) Ein gewisser Rechtsseggen.

Wenn du vor die Obrigkeit gehest, so sprich dreymal:

Ich will heut ausgehen,

Und will vor Fürsten und Herren gehen,

Christus, der Herr, wird mit mir gehen.

Er wird mir auf der rechten Seiten stehen.

[recht,

Alles was ich bey Fürsten und Herren zu erlangen hab, das ist

Was sie wider mich sagen, das ist falsch und schlecht.

Ich gehe vor Richter und Knecht.

So hab ich Gewalt und Recht.

Wer stärker ist als Gott, der sey wider mich  
 Und so kann es kein anderer sein,  
 Christus, der Herr, wirdt mir ein Beystand sein.  
 Alles was ich bey Fürsten und Herren erlangen kann,  
 das ist wohlgethan.  
 Es soll mir keiner nichts absprechen,  
 Es soll ihm sein Herz im Leib zerbrechen.  
 Ich geh hiemit in Christi Namen hin auf ein gutt Glück, [rück.  
 Es gehe mein Vorhaben heut und die ganze Wochen nicht zu-  
 (Aus dem Bayreuther Land 1787.)

- b) So wahr der Herr lebet und webet,  
 Also wahr wird mich sein heiliger Engel behüten  
 Im Hergang, Eingang und Ausgang.  
 Gott, der Vater, ist meine Macht,  
 Gott, der Sohn, ist meine Kraft,  
 Gott, der heilige Geist, ist meine Stärke,  
 Sie helfen mir zu meinem Werke.  
 Der Engel Gottes schlag alle meine Feinde hinweg.  
 Er strafe das Schlechte  
 Und lohne das Rechte.  
 Er schütze mich vor Eifen und Banden,  
 Vor offnen Lastern und offnen Schanden,  
 Vor Staupenschlag und Rückenbranden,  
 Vor Kerker und vor aller Pein.  
 Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist  
 Sie sollen mir ein Beistand sein.  
 Sie lassen mich vor Fürsten und Richter nicht strafen und quälen.  
 Das will ich mir zur Buße zählen.  
 (Aus dem Frankenwald 1792.)

### Bahrprobe.

Aus dem Nibelungenlied.

Si buten vaste ir lougen. Kriemhilt begunde jehen  
 „Swelher si unschuldec, der läze daz besehen.  
 Der sol zuo der bâre vor den liuten gân:  
 Dâ mac man die wârheit harte schiere bî verstån.“

Daz ist ein michel wunder: dicke ez noch geschihet,  
 Swâ man den mortmeilen bî dem tôten sîhet:  
 Sô bluotent im die wunden; sam auch dâ geschach;  
 Da von man die schulde dâ ze Hagenen geschach.

Die wunden fluzen sêre, alsam si tâten ê.  
 Die ê dâ sêre klagten, des wart nu michel mê.

### Diebsbannen.

Aus der Knaffl-Handschrift 1813, hrsg. von B. v. Geramb 1928, S. 54.

Der . . . Richter von Waltersdorf fand gelegentlich einer im vorigen Jahre bey einen Bauern dieses Bezirkes, bey Durchsuchung der Schriften folgendes Rezept, womit eine gestohlene Sache wiederum zurückzubringen ist.

Nihm 3 neue Hufnägel, welche auf einen „neuen Freitag“<sup>1)</sup> gemacht, diese nihm in die Hand, hernach gehe zu einen Biernbaum vor Sonnenaufgang, nihm den I<sup>ten</sup> Nagel in Namen der heil. Dreyfaltigkeit, schlag den ersten Nagel und sprich:

Dir Dieb, (den thue ich) durch dein Hiern und Stirn durchschlagen, daß du das gestohlene Guet / : N : N : : / wiederum auf sein voriges Ort muß fragen, es soll dir so zwider und so weh seyn, nach den Ort wo du gestohlen hast und nach den Menschen, als wie den Judas, der Jesum verrathen, in der Höllepein.

Nihm den anderten Nagel.

Dieb! den thue dir durch dein Lungel und Leber durchschlagen, daß du das gestohlene Guet wiederum auf das vorige Ort muß fragen, es soll dir so zwider und wehe seyn, wie den Pilatus in der Höllepein.

Den 3<sup>ten</sup> Nagel:

Dieb! Dieb! den thue ich dir durch deine Füß durchschlagen, daß du das gestohlene Guet wieder an den vorigen Plaß muß fragen, daß gebieht ich dir, Dieb! Dieb! bey den 3 Nägeln, die unsern lieben Herrn durch Händ und Füß seind worden geschlagen, das hilf mir in Namen Gottes Vaters † und des Sohnes † und des heil: Geistes † Amen!

<sup>1)</sup> Freitag, auf den ein Neumond fällt.

## Amulett gegen Raubüberfälle.

1740 Pettau (Steiermark).

Mitgeteilt von F. Byloff, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer 1929, S. 52.

sothane verbotene stückh, so in ainem stückh von ainem gerichtsstabl, ainem finger von ainem armben sündler, ainem eysnagel, wormit der arme sündler angenaglet gewesen, item ainem pain von ainem armben sündler schlaff<sup>1)</sup>, ainem erdten unter den hochgericht, dahin der s. v. urin des armben sündlers gefahren, nebst ainem andern fhugerl unwissent, was es seye.

## Fragstücke über Hexerei.

1645 Braidenreuth; ungedruckt. Schloßarchiv v. Guttenberg, Oberfranken.

Sie habe im Gewölb auf dem Buchhof ein Feuer angezündet und habe eine Pfanne mit Butter darüber gehalten und ein Blättlein Wintergrün hinein geworfen, zu dem End, daß das gestohlene Geld wiederkommen sollte. In Teufels Namen habe sie das Feuer angezündet, denn es müsse so sein, wann man die Kunst haben wolle, daß es wieder kommen solle, sie brauche keine Wort mehr, als daß sie desjenigen Lauf- und Zunamen, auf welche man Argwohn habe auch in des bösen Geists Namen hierein werfe, und wer nun solches getan, der bleib nicht drinnen, sondern springe wieder heraus, behalte drauf und sagte, es hätte ja nichts zu bedeuten / berichtet 2 Fälle vor etlich 30 Jhr, wo ihre Mutter bei Diebstählen dem Dieb den „Fröhler“ angetan. Das gehe so zu:

„Wann sie etwas von dem Diebstahl bekäme, so der Dieb habe liegen lassen, so nehme sie dasselbe, binde es in des Diebs und des Teufels Namen an einen Aspenbaum mit einem Weidlein und spreche diese Wort:

„Der Dieb, der mir das gestohlen hat den bind ich an  
Fröhler, Schüttler, Heugler, Meuchler

1) Schläfe.

Und alles Ungeziefer soll ers haben  
 ein ganz Jahr, ein halbß Jahr, ein viertel Jahr  
 ein halbß viertel Jahr, 4 Wochen, so schüttle er ihn  
 so lang bis ich ihn wieder runder tue und schüttle  
 ihn alß so viel und oft, als das Laub zitteret, zahle darauf  
 dem Dieb solches heim im Namen Gottes des Vaters, Gottes des  
 Sohns u. Gottes des heil. Geistes.“

Darnach bete sie mit weinenden Augen ein Vaterunser, bitte Gott, daß er sein Hülß dabei tun, Gedeihen und Verhängnis geben wolle, damit der Mensch sein Straf habe und der Dieb gerochen werden und sie verklagen möge (die Worte des Gebets will sie nicht angeben, gleich als wann dieses Unrecht sei). Solches könne sie einem tun, so lang mans begehre wann aber Gott kein Verhängnis gebe, so sei die Kunst vergeblich, Gott müsse helfen. Sie könne solche Krankheit auch wieder aufthun und mache sie es also Sie gehe wieder zu dem Aspenbaum, bete ein Vaterunser und danke Gott für die Hülß, Erhörnung und verliehene Verhengnis, nehme darauf das angebundene Ding wierum herab mit den Worten

„Dem Dieb thue ich mein Fröhrer wieder auf mit G. d. V., G. d. S.  
 u. G. d. h. G.“

Da soll er wieder werden frisch und gesund  
 Zu der Zeit und Stundt  
 Als Ichs hievor bundt.“

Darnach wird er wieder gesund, bete wie Anfangs und gehe davon.

Ihre Mutter hab sie gelehrt stets fleißig zu beten dann werde ihr Gott allzeit Vorhengnis geben „mit weinendem Herzen“. Gott verhänge nicht wenn keine Schuld noch Tat da sei.

Sie habe solches vor vielen, als sie in den verderbten Kriegszeiten betteln ging, bei einer Frau in Schleich gesehen, habe es aber niemandt gelehrt.

„Das liebe Vatterlein im Himmel sollte sie davor behüten“, daß sie den Leuten Tod, Krankheit u. a. Schäden an Leib, Vieh u. a. Gut zufüge. Sie könnte keinen umbringen, aber Leut u. Vieh, es wäre verheert oder krank, das könne sie mit 3 Worten gesund machen, nämlich:

„Es weiß niemand, was dir ist  
 Helf dir der hl. Jesus Christ  
 Es soll nicht weiter werden all das Ungeziefet, das in deinem Leib ist,  
 soll wieder wegkommen  
 Verschwinden und versinken  
 Daß niemand nicht weiß, wo es hinkommen ist  
 Helf dir Gott d. V. (usw. wie oben)“

Weiter könne sie nichts und tue all dies nur durch andächtiges fleißiges Gebet, gehe danach hinweg und befehle es Gott.

(Erzählt noch mehrere Vorkommnisse, wo bei Diebstählen das Gut wiederkommen.) Sie getraute sich das alles bei Gott mit gutem Gewissen zu verantworten u. zu verbüßen und möchte sie wohl wissen, warum man sie so gar hart anstrenge mit Fragen und sie so betrübte, versprach sich wieder zu stellen und ging wiederum nach Hause.

### Galgenbauordnung. 1655.

Aus: A. L. Reyscher, Sammlung württembergischer Gesetze 13 (1842), S. 193ff.

Nachdem ein übler und gar schändlicher Gebrauch auffgestanden, und epracticirt worden, daß, wann ein Galgen neu gemacht werden soll, oder ein alter besserens vonnödhften gewesen, in Stadt und Ampt, dahin das Hochgericht gehört alle Zimmerleuth, welche darinn Bürgerlich sich auffgehalten und genähret, zusammen berufen worden, welche mit Trummel und Pfeifen in einer Proceßion mit ihrem Geschirr, so viel ess Tag gewehret, auff die Wahlstatt von und zu der Arbeit gezogen, denen neben dem gewöhnlichen Taglohn, noch darzu Essen und Trinken gegeben werden müssen, worinn man nicht geringen übermäßigen Unkosten gemacht, und viel unbilliges verübet.

Und aber solches dem 215. Puncten der Keyserlichen Peinlichen Hals=Gerichts Ordnung entgegen und zu wider, als befehlen wir, angeregter Peinlichen Hals=Gerichts Ordnung gemäß, daß man in jeder Stadt und dessen Ampt, da ein Hochgericht entweder von neuem zu machen, oder nur außzubessern, alle Zimmerleuth von Burgern und Beyßigern zusammen erfordern die Arbeit zu machen, andeuten und befehlen, aber nicht von allen, sondern nur etliche auß ihnen durch das Los treffende, auch nicht mehr darzu nemmen solle, als man von

nöthten, jedem auch für Speiß und Lohn das gewöhnliche Taglohn gezahlet, hingegen die gehaltene Spilleuth und Proceß, auch die gesuchte und epracticirte unbilliche Mahlzeiten und Trandē abschaffen, und dergleichen gar nicht mehr zu- noch passiren lassen.

Die Maurer und Steinmessen, wie auch Schreiner und Schlosser, Schmid, Wagner und Kupfferschmid haben gleichmassige Übermaß gebraucht, wann Mauren und Hochgericht oder Galgen, zu mauren, oder steinern Säulen zu den Hochgerichten, wie auch Enthauptstattd-Mauern, Pranger aufzuführen. Item Thüren daran zumachen, und zu beschlagen, oder Halß-Ring an die Pranger, nicht weniger die Nägel, Hämmer, Ketten, Zangen, Spieß und Hacken zuzurichten, neben Beschlagung der Räder, Leitern und Brechin, sambt der Zugehört, wie auch die Kessel und andere Instrumenta so zu den Executionibus vonnöthen, zu verfertigen gewesen, daß die gesamte Meister und Gesellen, sonderlichen etwan nur an einer Thüren Thürenbeschlag, einiger Leitern oder Kessel miteinander geschafft, ihre Zeit, weil nicht alle zumahl daran arbeiten können, darbey versäumet und einander nur gehindert und aufgehalten, aber damit übergroßen Kosten verursacht haben, welches ingleichen keineswegs mehr zu gestatten, wie es dann hiemit gänzlich abgetan, und es fürauiß in der gleichen begebenden Fällen folgender gestalten gehalten werden soll.

Als von Steinmessen und Maurern sollen, wie bey den Zimmerleuthen, nicht mehr Meister, als das Werck, durch das Los, es seye neu, oder nur zu einer Reparation angesehen, erfordert, genommen, und ihnen auch mehr nicht, als das gewöhnliche Taglohn, der Zeit und dem Zubringen nach bezahlt werden.

Und nachdem ein Schreiner ein Thüren und Lehnenstühlen allein machen kann, hat man nicht mehr als einen Meister durch das Loß vom Handwerck darzu zu nemmen, der dann die Arbeit zu verfertigen und die Bezahlung dafür, dem Wert nach zu empfangen hat.

Von den Schlossern hat man dergleichen Thüren zu beschlagen, beschloffen zu machen, und anzuhendcken, wie auch die Halßeisen oder Ring mit Ketten zu machen, solche einzuhauen, in das Steinwerck zu gießen, oder in Holzwerck anzuschlagen und zu hendcken, mehr Meister von solchem Handwerck nicht, als zween durch das Loß zuerwehlen und die Arbeit für Eisen, Bley und Lohn, denselben dem Wert nach zu bezahlen.

Von dem Schmid-Handwerck soll man dem Loß nach zu vorfallender Arbeit nicht mehr, als nach Gestalt der Sachen, von zween bis höch-

stens drey Meister nemmen, und ihnen ihren Lohn für Eisen und Arbeit auch dem Werth nach abstatten.

Von den Kupferschmieden darf gar kein Handwerk zusammen erfordert werden, weilien die benöthigte Kessel sampt der Zugehör, bey jedem Meister erkauft werden können.

Und weilien, wie gemeldet, zu einer jeden vorfallenden Execution und Verfertigung darzu bedürfftiger Instrumenten und Gezeugs nur die Nothdurfft von den Handwercksleuthen, auß dem gesambten Handwerk durch das Loß zu nemmen, als hat man zu Anstellung und Anzeige eines Wercks, eine geraume Zeit zuvor ein gewissen Tag zu bestimmen, und auff solchen die Handwerker, von gesambten befindenden Meistern in Stadt und Ampt, doch nur die, so das Handwerk treiben, zusammen zu bescheiden, und denselben umb Lohn sich gebrauchen zu lassen, und was zu machen, anzuzeigen, auß ihnen, wie vorgeschrieben, die Nothdurfft durch das Loß zu nemmen, und sie umb die Arbeit, nach geordneter Gebühr, befriedigen zu lassen, und solle kein Meister, jedes Handwercks, durch Stadt- und Amptsnecht, oder schriftliche Citation, hierzu erfordert worden, ohne Leibsnoht, (die er auff widersprechen bey seinem Eid zu betheueren hat) bey Straff zehen Gulden außbleiben.

Es sollen auch die Zimmerleut, Steinmeße und Mäurer, welche das Loß, ein vorgefallene Arbeit zu verfertigen, getroffen, obgeschriebener massen im gewöhnlichen Taglohn, die Schreiner, Schlosser, Schmid und Wagner, dem Werth nach zu arbeiten, und sich contentiren zu lassen, Solk zu thun schuldig und pflichtig seyn, auch derenthalben von niemands geschmähet oder verkleinert werden, so aber einer von jemandes derhalben verklagt, verschmähet oder verkleinert würde, soll der Übertreter unnachlässig gestrafft werden, als offft das geschicht, davon die Helffte Uns, der ander halbe Theil aber dem Geschmächten gehörig, und solle doch solche Schmä- und Verkleinerung dem Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerk in allweg ohnverleßlich seyn.

So aber ein solcher Überfahrer die Geld-pön zu erstatten nicht vermöcht, der soll so lang im Thurn gestrafft werden, biß er so viel, der Lands-Ordnung gemäß, abgebüßt, und sich verpflichtet, fürter der gleichen Schmach zu vermeiden. Solcher Überföhrer soll auch darwider von niemand beschüßt oder gehandhabet werden, bey Verlierung obgemeldter Pön.

## Überrecht=Bekämpfung.

Aus: Landrecht und Ordnung der Fürstenthumben der Marggraveschafften Baden und Hachberg, Landgraveschafft Sauffenberg, auch Herrschaft Rötteln und Badenweiler usw. 1622.

VII. Teil 73. Titel. Es pflegt bey dem gemeinen Mann diser falsche wahn vil im schwang zugehen, daß wann ein Wbelthäter seiner begangenen Mißhandlung halben zum Todt, durch richterliche Erkandtnuß vervrtheylt, dem Nachrichten an die Hand geliefert worden, vnnnd jetzt gebunden zur gewöhnlichen Richtstatt außgeführt werde, so seye zugelassen, daß ein Weibsbild (welche ihn zur Ehe begehre) solchen dem Nachrichten vnversehens vom Strick abschneude, vnnnd also von der zuerkandten Lebensstraff erledige.

Djeweil aber solcher wahn falsch / vnd da er solte practicirt, der heylsamen Justicien ihr lauff nicht wenig würde gesperret werden, So wöllen Wir hiemit ernstlich gebotten haben / daß solches / gleich wie biß anhero / also auch inns künfftig / inn Vnsern Fürstenthumb: vnd Landen nicht gestattet, sondern da ein Weibsperson, sich entweder vmb Gelt / oder anderer Ursachen willen, eines solchen vnderwinden thette, dieselbe gefänglich eingezogen, vnnnd gegen dem Wbelthäter, die execution der außgesprochenen Vrthel, einen Weg wie den andern, gebühlich vorgenommen vnd volnzogen werde.

74. Titel. Da sichs begeben, daß inn der execution, so mit dem Strang, Ketten oder Schwert geschicht, der Strick oder die Ketten breche, vnnnd der Wbelthäter vom Hochgericht lebendig abfiele, oder der Streich also beschaffen, daß der Wbelthäter widerumb gehailt werden köndte, so soll alßbald solcher, durch den Nachrichten widerumb zur hand genommen, entlich vom leben zum tod, laut ergangener Vrthel, gerichtet werden.

## Formel für die Mordacht.

Aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung, Art. 241.

N., als du mit urtheyln und recht zu der mordacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb vnd gute auff dem fride und thu sie in den unfride, vnd künde dich erloff und rechtloß, und künde dich den vögeln

frey in den lüfften und den thiern in dem walde und den vischen in dem wage, und solt auff keiner strassen noch in keiner muntat, die Keyser oder König gefreyet haben, niendert Friden noch gleyt haben; und künde alle dein lehen, die du hast, jrn herren ledig und los und von allem rechten in alles unrecht; und ist auch allermeniglich erlaubt uber dich, das niemant an dir freveln kan noch solle, der dich angreyffft.

### Sühnverträge wegen Totschlags.

Aus: P. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne, 1881.

a) Breslau 1453 (Frauenstädt, S. 190).

Am Dinstage nach Cantate sein vor uns komen Thomke Schultis von Ewendorff, Steffen Schulz von Gleschow, Michel Schulz von der ploe, Petir Schulz von Ewendorff von Trent und von wegen Barbarannen etwennen wenczken Kalische eliche nochgeloffene wítwe und alle jrer kinder und ander irer frunde, wegen der Stetehabunge diezer sachen sie alle gelobet haben an eyne und lorencz Croil von Jehn am andern teilen und haben bekant das sie mitenander fruntlichen verricht und entscheiden sein von wegen des Totschlags an etwennen wenczken Kalisch dem got gnade von dem genanten lorencz Croil begangen, Also das derselbe lorenczgeben und bestellen sal uff Johannis anderhalben stein wachs zu kirchen Nemlichen einen stein wohyn In die frunde fordern und bevelen werden Sundir den halben stein Wachs zur kirchen fegen Ewendorff, Item so sal her auch eyne martir setzen fegen Lawde do die tat begangen ist ynnenwendig einen manden, Item so sal her geben czwen marß heller auch zur kirchen nach erkentnis der genanten frunde Nemlich of Bartholomei nehiskomende ane hindernis, Item so sal her eine farth tun fegen Dch<sup>1)</sup> und eyne fegen den heiligen blutte<sup>2)</sup> zuhant nach der Erne (Ernte) und denn sußt abir eyne fahrt fegen Dch und eyne fegen den heiligen blutte obir eyn Jar. Item so sal her auch die gerichtte obir sich nemen wohe es hanget und langet. und haben des an beiden teilen vor uns stehende globet solche Richtung fegen emandir feste und stete unvorbrochlichen czu halden und doweder nichten zu tun mit worten noch mit werken In geistlichen noch in werflichen gerichtten noch sußt in keyner weise und czu großer sicherheit So haben sie auch sulchen entscheit fegen-

<sup>1)</sup> Aachen.

<sup>2)</sup> Wilsnack.

enander vorburget, Also das vor Iorenß Croil globt haben mit gesampfter hand ungesundert (folgen vier Namen) Sundir vor das ander teil und Ire frunde haben globet auch mit gesampfter hand ungesundert (folgen fünf Namen) das der genante entscheid und Richtunge allenthalben sal gehalten werden ane arg und czu ewigen czeiten.

b) Breslau 1474 (Frauenstädt, S. 206).

Am Montage nach Viti sint vor uns komen Hans Hofmann Nickel Tropper Jorge hockenborn Paul siegman u. Andris bemisch als Burgen u. von wegen Paul Waßels Sigmund hawendones, Math. Jobchens Gorteler u. hanns Moys Bewtelers an eyner u. frau Barbara langhansynn am andern teilen und haben becant das sie einen entscheid u. vorrichtunge gemacht haben von wegen des Totſchlags den die obgenanten Gorteler u. Bewteler an derselben frauw Son Jeronimo langhanns begangen haben. also zum irsten, so sulln die bemelten fier Paul Waßel Sigmund Hawendorn Math. Jobchen u. Hanns Moys eine Creuße lossen setzen in dem werdere da sie den bemelten Jeronimum langhanns irschlagen haben Ezum andirn mole sulln sie bestellen u. machen fier seledad so balde sie aus der ochte komen, also das dieselben fier seledad nachenander in fier wochen gemacht werden ane vorhog u. zu iglichem bade sulln sie den armen badenden ein fierteil langeweile<sup>1)</sup> geben zu tranke die do gut ist Ezum dritten mole sulln sie bestellen und lesen lossen in den fier Clostern zu sinte Albrecht zu sinte Jacob zu sinte Dorothean und zu sinte Bernhardine in iglichen xxx selemessen Ezum fierden sulln sie geben vij Gulden dem kirchenvater zu sinte Dorothean zum gewelbe zu hulffe Ezum sumfften sulln die gnanten fier Totſleger eine Romfart bestellen mit eym aus en nemlichen mit Waßeln adir Sigmunde personlichen die andirn drey sulln daheyme bleiben u. eyn ganz Jare alle suntage u. feyertage keinen ausgenommen dese nachgeschrebin kirchen besuchen nemlichen (folgen die Namen von 7 Kirchen) u. in ider derselben iglicher V pater nofter mit V ave Maria sprechen u. einen heller legen uff die toffeln ader Stoß alle obgnante Suntage u. feiertage ein ganzes Jar als obinberuret ist. Ezum sechsten sulln die gnanten fier Totſlager fir mrg armen leuten geben in die Spitalia, zu sinte Barbaren eyne halbe mrg, zu sinte Math. eyne halbe mrg, zu den eylfftausent Jungfrauwn eyne halbe mrg, czum heiligen Geiste eine halbe mrg, zu sinte Bern-

1) Eine Bierforte.

hardino eine halbe mrg, zu fleische den Brudern zu sinte Lazarus eine halbe mrg, zu sinte Jacob eyne halbe mrg zu dem Bawe, und das obgeschriebene sal allis usgerichtet u. vorbrocht werden zwischen hier u. Nativitatis Marie virg. gloriose nehstkommende u. offinbar beweist werden das es alles also gehalten ist u. das es auch also sol gehalten werden, haben ungesundert globit die obgnanten (folgen die Namen der Bürger) ungeferlich u. ane alle medirrede.

prorogata sunt promissa nondum tenta usque ad dnicam Judica venturam sine alia prorogatione et maneat fidejussio in vigore de consensu mulieris. Actum Sabbato post Pauli Conversionem.

### Urfehde.

Nach dem Original; Heidelberg, Universitätsbibliothek.

Ich Wernher Luterer, burger zu Spire, bekennen vnd dun kunt offenbar mit disem briefe: Als mich die ersamen wisen burgermeister vnd rat zu Spire gefangen hatdent vmb des willen, das ich Sygel Antfogels seligen sonen, ouch burgern zu Spire, wider den söne eyt, den ich gen yn geschworn han, getrauwet hatde, sie an irme libe zu leidigen, als das mit warer kuntschafft vff mich wol erzuget ist worden vnd ich mich der selben frauweworte selbir ouch offentlichen bekenne, darvmb ich wol verdienet hetde gehabt, an myne libe vnd leben gestraffet vnd gebessert werden, das aber mir die obgenannten myne herren von Spire vmb mynte frunde flißiger betde willen gnediclichen ubirsehen vnd mich von yn vßer gefengnisse habent lassen kommen in die wise als hernach geschr(ieben) stet. Das ist mit namen also, das ich den obgenannten mynen herren burgermeistern, rat vnd der stat zu Spire, die wile vnd als lange ich geleben, getruwe vnd holt wil sin vnd sie fur irme schaden zu warnen, nahe vnd ferre, wo ich den iemer erfure, als ferre ich danne iemer kan oder vermag. Vnd das ich darzu, die wile ich geleben, ir ewiger burger sin vnd bliiben wil. Vnd ob ich nu oder hernach iemer deheinreley ansprache an die burgermeister, rat vnd burger zu Spire, samentlichen oder an deheinen burger besunder, hetde oder gewonne, darvmb sol vnd wil ich geben vnd nemmen, was der rat czu Spire darubir erkennet vnd wiset zum rehten vnd das nyrgent anderswo erfodern noch vßtragen in deheine wise. Vnd

umb des willen, das ich nu furbaß mit iederman desto fryedelicher gesin vnd bliben moege, so hant mir die obgenannten myne herren von Spire, als mir des eyne groÿe notdurfft ist, darzu uffgesezet, das ich die wile vnd als lange ich geleben, deheine andre argwenig messer oder waffen danne alleine eyn brotmesser, dem fornen die spitze abesij, furbaß tragen sol noch wil, als ich mich darzu selbir williclichen ergeben vnd versprochen han. Alle dise vorgeschr(iebene) dinge getruwelichen stefe vnd veste zu halten bij dem eide, den ich mit rehter vrse darumb mit vffgehoben fingern liplichen zu den heiligen gesworen han, die vorgeschr(iebene) gefengnisse an die obgenannten von Spire, ire burger oder die iren, nach an alle die, von derwegen mir das gescheen ist, vnd umb alle ergangene sache nyemer zu rechen noch schaffen getan werden, weder mit gewalte noch mit rechte, heymelichen oder offentlichen, ich oder ieman anders von mynen wegen in deheine wise ane aller slacht geuerde. Vnd uff das alle dise vorgeschr(iebene) stücke vnd verbuntnisse von mir gehalten werden, so hant Hans Luder von Germerßhem, myn swager, Hans vnd Jost Luterer, myne bruder, Hensel vnd Conzel Luterer, myne vetdern, Hensel Waltther der spengeler vnd Cleusel Hauwebender fur mich versprochen, des wir die selben alle vns offentlichen erkennen, also ob ich diser vorgeschr(iebene) stücke deheines iemer ubirfure, das sie mich danne darzuhalten sollent, das den obgenannten von Spire das von mir gebessert vnd benommen werde ane alle geuerde. Vnd des zu waren vrkunde, wand wir die vorgenannten alle eygener ingesigele nit enhant, so haben wir gebetden den vesten frommen edelknecht jungher Conrad von Enßberg den jungen, das er sin ingesigel, vns aller vorgeschr(iebene) dinge zu besagen, hat gehendket an disen brieff. Des ich der obgenannt Conrad von Enßberg mich also offentlichen erkennen. Datum Sabbato proximo post diem sancti Francisci anno domini millesimo quadringentesimo octavo.

## Mittfastenjahrmarkt in Bruchsal. Anf. 16. Jh.

Aus: Oberrheinische Stadtrechte I, S. 912.

Er hat auch grosse freiheit, gelaidt und sicherheit. Das wurt vermerckt bei eim langen hulzin creuß, einem daran hangenden hulzin schwert, schenckel und handt, so man uff benanten sonntag oculi umb

den mitten tag uff dem marck̄t vornen an der fischband̄ ufftriechten läßt, alles zu anzaigung obangeregter freihaiten, das niemandt den andern an leib, ehr und gut nit beleidigen noch verlegen oder solche freihait prechen soll bei straff hundert marck̄ golds, das halb dem reich und das ander halb theil einem ieder zeit bischofen zu Speyer zu erlegen . . .

Ich hab auch gesehen, das ein vicarius hie zue Bruchfall einen so auch ein priester und vicarius was, in dieser zeit der wehrenden freihait mit eim dolch oder waidner in ein schenckel gestochen hat.

### Friedgebot bei Kirchweih.

Wurde noch 1805 zu Westenbergsgreuth so ausgerufen. 1806 hat Bayern solche Friedgebote unter sagt. Nach Ufo v. Künßberg, Gesch. d. Familie Künßberg, 1838, S. 106.

Seyd stille, ziehet die Hüte ab, und merked auf, weswegen wir da sind.

Wir sind hier im Namen und auf Befehl von dem Reichsfreihochwohlgebornen Herrn, Herrn Siegmund Elias von Holzschuber, von Harrlach, Westenbergsgreuth und Thalheim usw. bei der des heiligen römischen Reichs freien Stadt Nürnberg hochverordneten Herrn Pfleger über das Wohllobliche Stadt-Almos-Amt daselbst, wie auch Administrator des hiesigen Reichsfreien Ritterguts Westenbergsgreuth, dann deren Reichsadelichen Geschlechts sämmtlichen löblichen Stiftungen Herrn Pfleger, und anders mehr; diese gnädig hochgebiethende Obrigkeit lassen auch an diesem Kirchweih tag ein ernstliches Friedgebot ausruffen und andeuten.

Zum ersten werden hiemit verbotten alle heimliche Gewehr und Waffen bei sich zu tragen oder zu führen, die ich nicht alle erdenken oder erzählen kann, bei Strafe zehen Gulden.

Zum zweiten wird hiemit verbotten das Rauffen, Schlagen, Stossen, Balgen, Schänden und Schmähen, bei Strafe zehen Gulden.

Zum dritten, wenn ein oder andere hier sein sollten, die schon lange einen Haß, Groll, Neid oder Feindschaft gegen einander hätten, die sollen es an diesem Kirchweih tag nicht austragen, sondern an Orten und Enden, wo sie besser Zug und Macht dazu haben, bei Strafe zehen Gulden.

Zum vierten und letzten wird hiemit verboten das grausame Fluchen, Schwören, Sakramentiren und Gotteslästern; würde aber ein solcher ergriffen werden, dieselbige Strafe stehet bei Gott, und bei meiner gnädigen Obrigkeit.

Darnach hat sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten.

### Kirchweihrecht.

Weistum von Sandweiler 1604; aus: Hardt, Luxemburger Weistümer, S. 637.

Weil von alters heraußer allerwegh zu Ersingen bei Trüntingen fur des brieffmeyers haus auf ihren fermestag ein danß geheh, und jemannts daselbst für seinem haus und auf dem dienstgut etwas verkauft oder feil hat, daselbig recht oder plaßgelt heben, und theilweis sie mit dem brieffmeyer zum halben theil.

Was aber dan boußen im dorff und bey dem danß vermacht und verwirkt, das haben sie meyer und gericht zu straffen, welche straffen und bussen sie nach gelegenheit der sachen ihrem obermeyer weisen und erkennen.

So sey auch das junghe volk bey ihnen in nahmen und statt des landtfürsten als hochgerichtsherr schuldig erlaubnus zu heischen, ehe und zuvor sie danßen dürffen und das sie den danß erlauben, auch den ersten tanß dem oberlandtmeyer von wegen des fürsten zu erkennen, den er selbst thun oder einem andern, wem er wil geben magh.

### Statuten des Burschbandordens in St. Goar 1627.

Aus: A. Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, 1848, S. 327ff.

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vundt Herrn Herrn Seorgan, Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Caßenelnbogen, Dieß, Zigenhain vundt Nidda & Rath undt Oberambtmann C. Ffl. Gn. Niederngraffschafft Caßenelnbogen &. Ich Johann Wolff von Weitolshausen genandt Schrautenbach, Ritter vundt Röm. Kay. Mayst. Cammerer &. Thue kunth hirann öffentlich bekennende, als mir die Vorsteher des gemeinen Burschbants der Statt St. Goar vor sich undt ihre mittgenanten, dinstlichen zu erkennen gegeben, waßmassen vor vondenklichen Jahren hero billich gewesen, vundt noch ist, daß die vorüberreisse Hohe vndt Nidern stants Persohnen vndt darunder meistentheils die Kauff vundt Handels Leuthe, ahn deme darzu sonderlich

verordneten Halsbandt beyrn Zoll sich verhanffen vnnnd vber das feinem Kauffman oder Krämer, welcher die Jahr= vnnnd wochen Märkte aldar besuchte, niemalß gestattet worden, einige wahren feill zu haben vnnnd zu verkauffen, Er habe sich dann zuuorderst dem Herkommen gemess verhanffet undt mit dem Burschbandt auch sich verpflichtet ihren bisshero gebrauchten Ordnung vnd Statuten Folge zu leisten, vndt zu dem endte hernach folgende Articul vberreichen lassen, mit Bitt solche nit allein Oberamtswegen zu confirmiren, sondern auch zugleich meinen löblichen Vorfahren ahm Oberamt sie darbey also zu Handt haben.

Das ich demnach dieße des Burschbants zimbliche Bitt ahngesehen, vnnnd die mir überreichte Articul allerdings gemess verhalten sollen vnd mögen, doch in allem sowoll Hochgedachtem Meinem gnedigsten Fürsten vnd Herrn als dem Lantß Fürsten, vnnndt mir Oberamtswegen offtberürte Articul undt Burschbandts Ordnung zu mehren zu mindern oder gar abzuthun ohne gefehrte, vnnnd seindt die Articul wie volgtt.

Vors Erste, Wer in diesem Burschbandt sein will, soll sich gutes wandelß besleißigen, auch eher undt zuuor mann ihme etwas feill zu haben verstattet, sich zuuorderst verhanffen vnd dem Burschbandt 27 alb. undt 3 alb. ahn die Zollbüchße vor die armen erlegen.

Vors Ander, wann das Burschbandt besammen ist, so soll er bescheiden vnd züchtig sein, Gott dem Allmechtigen mit Fluchen oder schweren Lestern nit schmähen, oder aber andern mitt bössen wortten übergeben, sondern so offt er das thätte, nach gelegenheit der Verwirckung darumb gestrafft werden, doch solle solche straff sich nicht über 2 fl. erstrecken, vnd höhere straff der Obriqkeit vffzulegen, heimgewissen werden, vnnnd deren in allem vorbehalten sein.

Vors Dritte, wann von diß Burschbants Schultheissen vnnnd Hanssen Meistern Eingebott gemacht wirdt, undt einer vber theirs Dieners zweimale Vorgebott nicht als bald volgt, der soll 1 alb. straff geben.

Vors Vierthe, Wann einem Hanssen Meister zum zweiten mahl gebotten würdt, undt er nicht so bald volgt, der soll 2 alb. zur straff geben.

Vors Fünffte, Wann Einer vfm Mark Stangen oder etwas anders, so er zu Vffbauung seines Kramß bedürfftig, borget und seinem Lehner nicht wiederumb liefert, daß derwegen Klage vorkompt, der soll so offt es geschehet, mit 12 alb. gestrafft werden, vnd sich mit

demienigen, bey dem er die stangen geborget hat, nach des Burschbandes ermessigung vergleichen.

Vors Sechste soll keiner dem andren nach seinem standt stehen, oder ihme denselben ablauffen, sondern es dem Jenigen welcher zu solchen stants befügt ist, zuuorderst ahnzeigen, vnd welcher solches vbertritt vnd einem andren seinen standt zur Vngebühr ablaufft, vndt daß er überführet wird der soll mitt 2 fl. gestrafft werden.

Vors Siebente, soll keiner kein falsch gewicht oder Ehle brauchen, sondern einieder Im Burschbandt der es weiß oder merckt, solches dem Schultheisen vnd Hanssen Meister ahnzeigen, welche es fortret, der Obrigkeit kunth thun sollen, darmit der Verbrecher zur straff gezogen werden möge, vnd wenn er sich mitt der Obrigkeit also abgefunden, so soll er sich auch mit dem Burschbandt abzufinden schuldig sein.

Vors Achte, Wann sich zween Im Burschbandt schelten vnd mit Schmähworten angreifen, die sollen sich mit dem Burschbandt vertragen, wann sie sich aber dessen verwegern und mitt demselben nicht vertragen wollen, so soll Keiner bey ihnen feill haben, sondern es der Obrigkeit ahngezeiget, vnd der Verbrecher so lang auß dem Burschbandt geschlossen werden, bis sie sich verglichen haben.

Vors Neündte, Wann Einer Seiner übertrettung halber gestrafft wirdt, und die straff nicht erlegen will, so soll er des Burschbandts sich Euffern, vnd nicht feill haben, vnd es der Obrigkeit ahngezeiget werden, Sintemahl die Krämergesellschaft undter sich Eine ordnung haben, deren sich billig einieder der im Burschbandt sein will unterwerfen muß.

Vors Zehnte, Soll keiner in dem Burschbandt geduldet, oder ihme neben Ihnen feil zu haben gestattet werden, welcher mit Einer Dirne umbher zeugt.

Vors Eilfte, Wann Ein Schultheiß, Hanssen Meister, Caplan, Schreiber, oder Burschbandts Diener, abkompt oder verstirbet, vnd derjenige welcher das Burschbandt erwehlet, sich verweigert, dem Burschbandt zu dienen, so soll er 2 fl. zur straff erlegen, vnd doch wiederumb in der Kühr sein.

Vors Zwölffte, So soll keiner Einem seinem Kaufmann der ihme etwas abkauffen will, vom Krume abruffen oder winken, Wann er aber von ihme oder seinem Krume ginge, alßdann mag er ihme anreden vnd welcher also abriffe oder winket, der soll so oft es geschieht 6 alb. zur Straff geben.

Vors Dreyzehnde, Wann Einer oder mehr des Burschbandts ordnung verbrochen hätten, vnd der Schultheiß mitt den Hanssen Meistern Eingebott schleust, vnd den Verbrechern, Eine straff ufferlegt wirdt, darbey es pleiben soll, dafern aber einer oder mehr von den Hanssen Meistern, omb linderung der straff bitten wolten, So sollen nicht ein Hanssen Meister oder zween, vill weniger der Schultheiß allein ihres gefallens die straffen lindern, sondern wann einer oder mehr mitt dem Verbrochenen mitleidniß hetten, der soll eher dan es öffentlich vor ihnen bittet, solches dem Schultheissen vnd Hanssen Meistern ahnzeigen, wann die alle willgen, so soll dem Verbrochenen die straff gelindert werden, wofern aber der Schultheiß oder einer oder zween Hanssenmeister allein diesen zu entgegen, bitten, vnd lindern würdten, die sollen mitt einem halben Viertel weins gestrafft werden.

### Dürrenberger Brautbegehren.

Aus: A. Hartmann, Volksschauspiele, 1880, S. 120ff.

Westlich über der Stadt Hallein erhebt sich ein Mittelgebirge, der Dürrenberg mit seinen reichen Salzgruben, welcher das Salzachbett von dem Berchtesgadener Tale trennt. Seine Höhe ist weithin mit den zerstreuten kleinen Gütern („Lehen“) der Bergleute besät. Dort oben sind auch die Amtsgebäude, von denen aus man einfährt, und die Bergkirche.

Auf dem freien Platz zwischen dieser Kirche und dem Wirtshause fand früher bei Hochzeiten von Bergknappen eine Art Schauspiel statt, welches man „das Brautbegehren“ hieß. Am Morgen des Trautags nämlich, vor der kirchlichen Feier, stellte der Brautvater öffentlich eine Reihe von Rätselfragen, von deren Lösung er gleichsam die Herausgabe der Braut abhängig machte. Die Antworten erteilte auf die ersten Fragen der Brautführer (als Bevollmächtigter des Bräutigams); auf die anderen Fragen je ein anderer von des letzteren Freunden.

Eine Aufzeichnung der Fragen und Antworten in einem Dürrenberger Manuskript aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts lautet:

## Die Fragstück zum Braut begehren.

- 1te Frag. Ich begehre von Euch zu wissen, was dann die Ursach sei, daß Ihr mit Pferd und gewehrter Hand vor die Hausthür kommt?
- 2tens. Was dann die Ursach sei, daß der Bräutigam nicht selbst ist mitgereist, da doch vor Zeiten gebräuchlich gewest, daß der Bräutigam ist selbst mitgereist?
- 3te. Ich begehre von Euch zu wissen, warum ich soll die Fragstück auslegen, dieweil Samson dem Brauttheil die Fragstück hat aufgeben?
- 4te. Ich begehre von Euch zu wissen, warum Gott der Herr den heiligen Ehestand hat eingesezt?
- 5te. Ich begehre von Euch zu wissen, was dem Bräutigam hat Ursach geben, daß er Lust bekommen hat zu dem ehlichen Stand?
- 6te. Dieweil Ihr habt Meldung gethan von den zwölf durchleuchtenden Frauen, begehre ich zu wissen, wie sie mit Namen und Titel geheissen haben?
- 7te. Ich hab von Euch verstanden, daß Gott der Herr von Adams Rippen hat ein Weib gemacht; auf welcher Seiten hat er sie genommen?
- 8te. Warum hat Gott nit von Haupt oder Füß ein Weib gemacht?
- 9te. Wie viel seind geistliche Wunderwerk geschehen, solang die Welt steht?
- 10te. Ich begehre von Euch zu wissen, ob Ihr die Braut zu führen traut durch einen Wald; darin steht ein Baum, der hat zwölf Stämm; ein jeder hat vier Gipfel; ein jeder Gipfel hat sieben Ast; ein jeder Ast hat vierundzwanzig Blüe; ein jedes Blüe tragt sechzig Frücht und die sechzig Frücht werden alle Stund zeitig?
- 11te. Ob Ihr Euch die Braut zu führen traut durch einen Wald, darin zwölferlei Holz steht?
- 12te. Ich begehre von Euch zu wissen, ob Ihr Euch die Braut zu führen traut durch drei Land; das erste ist höher als der Himmel; das zweite ist breiter als der Erdboden; das dritte ist tiefer als die Höll?
- 13te. Ich begehre von Euch zu wissen, ob Ihr die Braut führen könnt auf einem Weg, da weder Staub noch Laub fällt?
- 14te. Wir vertrauen Euch die Braut noch nicht, sondern Ihr müßt uns drei Borgen stellen. Nämlich einen Müllner, der sich nie

gemelbigt; zweitens einen Becken, der ohne Feuer und Hiß Brod bacht; drittens einen Schmied, der sich nie gerüßigt oder gebrennt!

### Antworten.

- 1te. Ihr werdt günstig wissen den Tag und euch wohl zu erinnern haben, als zu der Zeit der König Near in Frenland regieret und von Gott dem Herrn gestraft worden mit ein großen Tracken, der ihme in seinem Königreich Vich und Leut beschädiget, also höret: daß der König Dem, der den Tracken erschlug, seine Tochter wollt zur Ehe geben. Als König Dave in Welschland daselbe vernommen, sendet er die edlen und gestrengen Ritter und streitbaren Helden, eines Königs Sohn des Stands (?), genant seines Namens Andre und andere Mannspersonen, mit dem Tracken zu streiten und des Königs Tochter mit dem Schwert zu gewinnen. Daher die Brautführer Ursach haben, wann sie um ein Braut geschickt werden, daß sie mit gewehrter Hand erscheinen.
- 2te. Wir haben uns wohl zu erinnern, daß Samson selbst gereist mit Vater und Muetter und mit all sein Mitconsorten und des siebenten Tags durch einen Löwen verhindert worden, nichtsdestoweniger zu gelegener Zeit kommen und sein Braut selbst besuchet, um mit ihr selbst Hochzeit zu machen. Also sein wir fröhlicher Hoffnung, der Bräutigam, der uns hieher geschickt hat, werd auch kommen und mit ihr Hochzeit halten.
- 3te. Wir bestehen euch nit viel, sondern man wird euch Fragstück vorhalten.
- 4te. Als am Anfang Gott der Herr durch sein höchste Weisheit Himmel und Erden erschaffen hat und den Himmel mit neun Chör der Engel erfüllt und den höchsten Engel, welcher noch Lucifer genant wird; derselbige Engel aber Gott dem Herrn um seine Gnad keine Dankbarkeit erstattet, die schöne Gestalt, die ihm Gott gegeben hat, in Hoffahrt überhebt; weilen er gleich Gott seinen Herrn dermaßen erzürnt, daß er ihn aus der höchsten Freud vom Himmel verstoßen und in Abgrund der Höllen versenkt. Gott aber hat einen Reichstag angestellt, darinnen befunden worden, daß Gott durch seine Allmacht sollte einen Menschen erschaffen, damit der Sitz im Himmel wiederum erfüllt werde, daraus der Lucifer gefallen ist. Gott der Herr erschuf das

Bild aus der Erden und bläst ihme einen lebendigen Athem ein. Da stellte Gott wiederum ein andern Reichstag an, darin für gut befunden wurd, daß es nit gut seie, daß der Mensch allein, sondern Gott macht ein Weib aus des Manns Rippen und führt es zu dem Adam, gab sie ehlich zusammen in dem Lustgarten das Paradeis. Also habt Ihr die Hauptursach, warum Gott den Ehestand habe müssen einsetzen, und verhoffen, Ihr werdet damit zufrieden sein.

- 5te. Ich hab den Bräutigam so viel nit ausgefragt. Doch zweifeln wir nit: diemeil Gott den Ehestand durch seine Weisheit hat eingesetzt, werde die höchste Ursach sein; zu dem andern werden die zwölf durchleuchtenden Frauen auch ein Ursach sein; vor das dritte: es werde sein geliebte Braut, ihre Eltern und beederseits Freundschaft, wie auch sein Hauswesen eine Ursach sein des ehelichen Standes. Ich verhoffe, Ihr werdet damit zufrieden sein.
- 6te. Es ist unser freundliches Bitten, man möge uns so hoch nit treiben. Wir seind im alten Testament nicht gewesen; wir seind auch ungelehrt. Doch haben wir auf eine Zeit predigen gehört: Eva heißt die Gebärerin; Sara die gottesforchtige; Rebecca die gehorsame; Lia die geduldige; Rachel die vorsichtige; Esther die sanftmüthige; Judith die mäßige; Susanna die liebliche; Anna die andächtige; Ruth Hausfrau und andere mehr.
- 7te. Gott der Herr hat dem Adam die Eva aus der linken Seiten genommen, ein Ripp zunächst bei dem Herzen, darumb die Eheleut hoch verbunden, von Herzen einander zu lieben.
- 8te. Daß Gott nit vom Haupt ein Weib gemacht, ist ein Zeichen, daß der Mann über sein Weib das Haupt bleibt, daß er aber solches nit von Süßen gemacht, ist zu verstehen, daß er sie für keinen Füßhadern nit halten soll.
- 9te. Geistliche Wunderwerk seind sieben und die seiend geschehen den 25. Tag Merzen. Das erste im ersten Jahr der Welt, daß Gott den Adam hat erschaffen aus der Erden und die Eva aus des Adams Rippen und den Ehestand hat eingesetzt im Paradeis. Das zweite Wunderwerk ist geschehen im 130. Jahr eben am 25. Tag Merz. . . das dritte hat sich begeben nach Erschaffung der Welt, da der Melchisedech opfert Brot und Wein, da Izaak gesandt wird von seinem Vater zu einem Opfer, gleichfalls auch den 25. Tag Merz. Das vierte ist geschehen nach Erschaffung der Welt, da die Israeliten mit dem trocknen Fuß durch das rothe

Meer seiend gangen, auch am 25. Tag Merz. Das fünfte hat sich begeben nach Erschaffung der Welt; Moses ist gestorben und David überwand den Goliath eben am 25. Merz. Das sechste hat sich auch zugetragen nach Erschaffung der Welt, da Elias tötet die falschen Propheten, auch am 25. Tag Merzen. Das siebente ist geschehen, wie der Engel Gabriel der Jungfrau den Gruß gebracht, auch den 25. Tag Merz.

- 10te. Der Wald ist das Jahr, das hat zwölf Monat, das seind die zwölf Stamm; und jeder Stamm hat vier Gipfel, das seind die vier Wochen und eine jede Wochen hat sieben Tag, das seind die sieben Aft, und jeder Aft hat vierundzwanzig Blüe, das seind die vierundzwanzig Stunden am Tag, und jede Stund hat sechzig Minuten, das seind die sechzig Frücht, die alle Stund zeitig werden.
- 11te. Dieser Wald bedeutet die Christenheit, darinnen die zwölf Apostel den christlichen Glauben gepflanzt haben.
- 12te. Durch diese drei Länd getrauen wir uns die Braut zu führen mit Gottes Hülf und Beistand. Das erste ist die Allmächtigkeit Gottes, ist höher als der Himmel. Das zweite ist die Weisheit Gottes, ist breiter als der Erdboden. Das dritte ist die Barmherzigkeit Gottes, ist tiefer als die Höll.
- 13te. Christus der Herr spricht bei dem hl. Evangelisten Johannes am 14. Capitel: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Auf diesem Weg wöllen wir die Braut auch führen.
- 14te. Am dritten Buch der Königen, am 17. Capitel im Alten Testament, darinnen groß Theuerung war, hat Gott der Allmächtige durch den Propheten Eliam einer armen Wittib befohlen zu kochen, die nur eine Handvoll Mehl hat; wie sie aber gekocht, hat sie alle Kisten voll Mehl reichlich gehabt, daher Gott billig einem Müllner zu vergleichen ist. Also hat auch Christus der Herr am 6ten . . . mit fünf Gerstenbrod fünftausend Mann gespeist, daher er unbezweifelt einem Becken zu vergleichen ist. Den dritten Borg gelangend: In der Offenbarung Johannes am 20. stehet geschrieben, daß der hl. Geist die alte Schlange, den höllischen Tracken auf tausend Jahr und noch länger hat angeschmidt, damit er keinen Schaden mehr zuefügen kann, daher der hl. Geist billig einem Schmied zu vergleichen ist. Also wollen wir verhoffen, Ihr werdet mit diesen drei Borgen, nämlich mit der allerheiligsten Dreifaltigkeit wohl vergnügt und zufriedensein.

Dieses Rätselspiel wurde nach der Erinnerung alter Leute u. a. bei der Hochzeit einer Dürrenbergerin etwa 1825 aufgeführt. Als eine Tochter derselben heiratete, etwa 1850, wurde es wiederholt, seitdem nicht mehr.

Wie Amand Baumgarten (28. Jahresbericht des Museums in Linz, 76) aus dem oberösterreichischen Traunviertel berichtet, kommen dort Rätsel auch in der bäuerlichen Hochzeitsitte vor. Eine Zeremonie beim Male heißt das „Braut auffordern“. „Wir hätten ein lustiges Ehrentänzel zu verrichten,“ spricht einer der Brautführer, „dann wollen wir die Braut dem Bräutigam überliefern und zustellen . . . Ist die Jungfrau gesund und frisch, so geh sie her über den Tisch!“ Die Braut tut nun so, als wolle sie auf den Tisch steigen, um auf diesem hin zu dem Sprecher zu gehen, doch die „Besitzerin“ wehrt ihr dieses, erhebt sich sodann und spricht etwa folgendes: „Wir haben wohl gegessen und getrunken genug, aber so leicht kann ich die Braut nicht entlassen und euch übergeben. Ihr müßt mir zuvor etwas bringen und zur Urkund eurer Vollmacht ein Rätsel lösen.“

Das „Kommen mit gewehrter Hand“ (erste Dürrenberger Frage) war ursprünglich wohl Rechtssymbol. Es bedeutete freien Stand des Verbenden oder auch die eheherrliche Gewalt. Aus derselben Frage erhellt, daß der Brauch ursprünglich vor dem Hause des Brautvaters spielte.

Den „12 durchleuchtigen Frauen des alten Testaments“ hat auch Hans Sachs ein Spruchgedicht gewidmet,

Könnt auch die zwölf durchlauchtigen Frauen  
In einem Ehrensiegel schauen

(Hans Sachsens poetische Sendung). Hans Sachs nennt gleichfalls Eva „die geberend“, Rebecca „die gehorsam“, Lea „die geduldig“, Hester „die senftmütig“, Judith „die mäßig“.

### Einverleibungsbrief (Leibgedinge).

Aus: H. Wimbersh, Eine obersteirische Bauerngemeinde I, 1907, S. 15.

Ruepp Verlaen, Wittiber und Außzigler bey Veithen Englhardt in der Feister Rudt undt Herrschaft Großen Sölkß ligen, ist anheunt untergesözten mit seinen erbetteten Gezeugen undt Beystandtern alß Michaeln Grueber, Ruttman untern Gschloß undt Pauln Gaisledner Pöckhen in der Feister vor Herrschafftß Kanzley Groß Sölkß

erschinen alda vor- und angebracht, wie daß er entschlossen seye, sich von obgedachten Veith Englhardt, bei welchem er sonsten die Unterhaltung hatte, hinweg zu begeben undt volglich sich bey seinem Schwagern Dominicus Rollesser am Rollessguett in der Nikolaer Rüd mit hundert Gulden paarn Gelt, welche er Rollesser auch anheunt empfangen, solchergestalten einzuverleiben, das gedachter Rollesser mithin schuldig undt verbunden, ihme die Zeit seines Lebens gesundt undt krankher mit aller Nothwendigkeit als Speiß, Trandh undt Klaidung, ohne Entgelt seines übrigen Vermögens zu versorgen, auch wan er von Gott in die andere Welt solle abgefordert werden, sodan seinem todten Körper christkatholischen Gebrauch nach ehrlich zur Erden bestatten zu lassen, welches sein Anbringen mit obangeregten Puncten obrigkeitlich ratificiert undt guettgehaißen worden. Dan ist ihme offgedachter Veith Englhardt den accordierten täglichen Kostkreuzer undt jährlichen Außzug annoch zu geben schuldig. Übrigens ist auch abgerödt, das wan er von heunt dato an über fünff Jahr noch in Löben sein solte, so ist des Rollessers sein Weib mit den andern seinen Befreundten aus dem übrig seinem Verlaß ein gleiche Miterbin, wan aber er vor diser Zeith mit Todt abgienge, so hat er Rollesser anstatt seines Weibs sich solcher Erbschaft völliig begeben. Beschehen bey der Herrschafftskanzley Groß Sölkh den 17. IV. 1713.

### Ordnung der Ofenhausgemeinde in Zus. 1801.

Aus: E. Friedli, Bärndütsch IV 332.

1. soll jeder buchen<sup>1)</sup> und bachen dürfen. Es soll ein Nagel in das Ofenhaus geschlagen werden, und der erste, der sein Hauszeichen daran tut, soll der erste das Recht haben zu buchen und zu bachen. — 2. soll kein Holz in den Bachofen gestosen werden, oder es sey dan Sach, das es zu dem Anführen (Anfeuern) in dem Bachofen gebraucht werden soll. Strafe fünf Baßen, bei Wiederholung zehn Baßen. — 3. Unberechtigtes Backen kostet 15 Baßen. — 4. soll ein jeder, der bachen hat, den Würckbank auff zihen bey zwei bis vier Baßen Straff. — 5. soll ein jeder, der buchen hat, das Reschsh<sup>2)</sup> suber waschen bey zwey bis vier Baßen Straff. — 6. soll keiner dem anderen die Äschen

<sup>1)</sup> Wäsche in heißer Lauge einweichen, waschen.

<sup>2)</sup> Kessel.

oder Blut wegnemmen. Buße fünf Bagen. — 7. Wer mehr als einen Sohn oder eine Tochter hat, kann weitere Ofenhausrechte erwerben. — 8. Der Schlüssel ist bei zwei Bagen Buße an den vereinbarten Ort zu verbringen. — 9. Die Ofenhausgemeinde wählt je auf zwei Jahre ihren Mäister und ihren Wäibel.

## Wettlauf.

Aus: Archiv für Geschichte Kärntens 20, 1912, S. 33.

Die überantwortung der malefizigen personen aus dem burgfrid Neuheußl an das Pleyburgisch landgericht solle auf zwaien orten, nemlich bei der Stahorthurt und beim Puellacher creuz, dergestalt gebreüchig sein, das man den schlüssel zur Kirchen Neuheußl gehörig mit nimbt und die malefizperson zum pidmarchort fuert, daselbst würft man den kirchenschlüssel über das pidmarch ins landgericht, so weit und ferr einer mag und die malefizperson wiert mittlerweil ledig gelassen, bis solang der schlüssel auf die erden gefallen, alda muess das landgericht warten, erwischen si die person, so fuern sys mit ihnen, entrinnt er ihnen aber widerumb zurug in burgfrid, so fuerts der burgfridsherr mit ihm und ist si ferrer vor 14 tagen ins landgericht nit schuldig zu antworten.

## Allerlei Abgaben.

Aus: D. Franklin, Die freien Herrn und Grafen von Zimmern, Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der zimmerischen Chronik, 1884, S. 141.

Das Gestift zu Messkirch mußte bei Lehnserneuerungen dem Lehnsherrn „ain träger geben sampt zweien creuzkeesen oder ainem paar hendtschuch, ohne alles jurament; auch gibt man keine brief darumb“. Solche Gaben zur Anerkennung verliehener Gerechtigkeiten seien, führt die Chronik aus, nichts Seltsames, sondern früher allgemeiner gebräuchlich gewesen. „In unser landsart ist die statt Rotweil schuldig, dem bischof von Chur järlich ain sperber zu schicken. Desgleichen so geben die von Besenfeldt ufm Schwarzwaldt dem Prior von Reichenbach järlichs nur neun häller; die solln in ain seckel sein, der drei pfening costet. Der stift zu Mößkirch gibt järlich dem hailigen zu Pfaffenhofen zehen schilling heller und zwen heller für ain seckel oder den seckel dafür. Das stettlin Leiningen am Reinbirg gibt ain bischof

von Wormbs jürlich drei maissen und ain regel bieren. So haben die edeleut von Dalburg, genannt die Kemmerer, ain hof zu Wormbs, da ist inen jürlichs ain rath schuldig, uf den pfingstag zwen rumpf, usser ainer rinden gemacht, mit erpör zu geben, und mueß die rumpf from sein; mer ist inen der rath alda zu überantwurten zwen new from hesen mit fromer deckeln, auch voller erpör. Aber zu Nischtet hat es ain solliche alte gewonhait, die abenteuerlicher dann die andern alle, und namlich so ist ain ieder abt zum hailigen Kreuz zu Tonowwerdt jürlich aim bischoff von Nischstett schuldig zwaihundert kreuzkees zu geben und die geen Nischstett ins schloß zu liffern. Das geet aber nur mit solcher form zue. So die 200 kees uf aim wagen geladen, fuert man den zwischen die thor im schloß; daselbst helt denn der fuerman still, bis der kuchsreiber oder der, so sollichs befehl hat, vorhanden ist. Derselbig kompt mit ainer brinnenden kerzen und steigt uf den wagen. Daraus nimpt er ungesährlich ain kees, der ime gefellt; von dem schneit er ain schniten, die brennt er an. Wann nun der käs nit so faist oder so guet, das die schnitten anbrint und dem schreiber — bis an die finger brennt, so ist der gerechtigkeit nit genug beschehen und mag er den furman haissen mit dem wagen und mit den käsen wider umbkeren und werschaft bringen. Also ligt auch ain frauenkloster, genannt Maingen; solchem ist ain apt von Raishaim iedes jars schuldig zu zinsen ain ai: das fürt man uf ainem wagen hinüber und lasts den frauen jürlich also überantwurten. — Dergleichen gewonhaiten haben wir hin und wider nit wenig.“

## Die Freihöfe zu Espendorf.

Aus der Zimmerschen Chronik.

Und wiewol die grafen und dann die edelleut vom Stain — ires gefallens haben gericht megen halten, so hat doch der abt von Petershausen selbs oder seine anwäldt drei tag im jar, nemlich am lichtmesabent, am maiabend und an s. Martins abent, das gericht megen erfordern und besetzen: darzu hat er den grafen von Sulz oder den inhaber des dorfs auch laden sollen. Wann dann derselb kommen und ain federspill gehapt, heft man von den höfen dem hapich oder sperber ain schwarzen hennen geben und den hunden ain laib brot. Es het von langen jaren Hedwigis, ain herzogin von Schwaben, das almend zu

Epfendorf der gemaind daselb umb Gots willen geschenkt, deßgleichen das wasser, den Neckel. Derselb ist so frei gewesen, das auch die frembden und sonderlich, welche die vier schloß — besessen, weil dise heuser noch in die pfarr zu Epfendorf gehörend, daselbs ired gefallens vischen mügen, doch die visch nit hintragen, sonder zu Epfendorf in diser freihöf ainem essen sollen. Wann nun die, so also gefischet, in das dorf kommen und die visch süeden wollen, hat der mair uf dem ainen hof das salz geben muessen, der mair in dem andern hof die pfannen oder kessel leihen muessen, der drit mair aber, in dem man die visch essen wollen, hat das holz und suernemlich guet, dürr holz geben muessen: wo er sich aber des gespert oder kains gehapt, habend die gest fueg und macht gehapt, ain sparren von dem haus zu nemen und die visch mit sueden. Dise höf seind auch so frei gewesen, was ain thetter begangen und in deren höf ainen komen, ist er gleich so sicher gewesen, als ob er in die kirchen komen wer; und ob der, dem der tetter etwas zugefuegt, denselben in diser höf ainem, darein er fluchtweis kkommen, mit gewalt hinauß ziehen oder sonst gewaltige handt an in legen welte, so ist der mair, der den hof besitzet, in zu beschürmen schuldig; wa aber der erst nit nachlassen will, so mag er im den kopf auf seinem hauschwelen abhawen und soll im drei heller uf das herz legen, hiemit hät er in gebuesset und ist weiter darumb niemand nichs schuldig.

### Schwanf.

Aus: J. Pauli, Schimpf u. Ernst Nr. 817 (II, S. 72). Zusatz von 1550.

#### Von eym gelerten Studenten.

Einer kam von der hohen Schul mit grosser Kunst. Es meinten aber etliche, er hetts in der Reich gelernet, daß ers niemandt offenbaren dorffte. Ein anderer sagte, wann sein Kunst Schlangengiffte were, er wolts doch in eim Ey on Liriac essen. Dises Studenten Mutter wolte einen Hanen in der Kirchen fahen, der war ihr darein entlossen. Sprach er: „Nit also, Mutter. Brecht die Freiheit nit! Wir kommen sunst alle in Angst und Not.“

## Symbolische Besitzergreifung.

1634 Blankenau in Westphalen. Aus: Archiv für Geschichte Westphalens 7, 1838, S. 273.

Es wurde nemlich in der Küchen der ober den Feuer hangende Kegelhacken mit den Händen angegriffen, vnd so wol von der Kuchenthür, als auch von den außerhalb des Durchsitzes stehenden Gebeyten, Thuren, nachdem sie nach einander persönlich darein gewesen, Splitter gehauwet und Requirenten in die Handt gethan, zum andern hinaus in die Blankenawische Feldmark gegangen und auf dem Rohdenfelde einen Erden klumpen mit der Barten aus der Erden gehauwet, und ihm selbigen auch in die Handt gegeben, zum dritten uns in die Blankenawische Hölzungen, Bohmb-, Kohl- und Hoffenhoue, wie auch Wiesen und Ruhkampf verfuget, und jedes ortes grune Torue aus der Erden, grune Splitter von den Baumen und Zweige von den Hagen und Zeunen gehauwet, und ihme Requirenten in die Handt über den Kopff zue werffen gethan.

## Wie ein Kranker sein Gut übergibt.

Aus dem Hofrecht zu Kelz, in: Grimm, Weistümer VI 678.

Item fall man finden, eß seie dagh oder nacht, einen willigen scholtes mit seinem botten, ob es sache were, daß einich hoefmann krank oder seich were, und ließ sich führen oder leiden biß an den hoef, da die gueder vererbt oder enterbt werden, und geingh auf den hoef ungehalten und ungeleid, und tastet nieder uf die erde und nimpt einen halm, und langt dem scholtes den und übergibt sein guit, so fall der schultes denselbigen halm annemen, dan es der kranker man gan, es sei frund oder maeghe, damitten fall der man der chür entdragen sein.

## Sendweistum von Silberath. 1628.

Aus: A. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, 1910, S. 29.

Weil nach altem herkommen die send bei vielen orteren mit sonderlichen ceremonien als nemlich mit einem stuel, mit dem buch der evangelien, mit einer rутten, mit einer scheeren, mit einer schellen und brennenden ferzen gehalten und besessen werde, als ist von notten solcher ceremonien verstands kürzlich anzudeuten. — (1) Erstlich der

stuel bedeut die geistliche jurisdiction, gerechtigkeit und gewalt, welch ihnen sonderlich von gott gegeben und verleihet ist, in geistlichen sachen zu urtheilen und zu richten. — (2) Zum zweiten wird die send besessen mit dem buch der evangelien, ob niemandt unrecht diffamiert, angetragen oder beklagt wehre, daß derselbig sich mit den heiligen expurgieren und reinigen solle. — (3) Zum dritten bedeut die ruth, ob jemandt gesündigt hätte, buß und poenitz begerte, so solle ihm dieselbe widerfahren. — (4) Viertens bedeut die scheer zweyerley gericht, nemlich geistlich und weltlich, und gleicherweis als an der scheeren ein schnit dem andern zu hülff kombt, als soll auch das weltliche recht dem geistlichen zu hülff kommen, die ungehorsamen gehorsamb zu machen. — (5) Funftens. Die schell wird gebraucht zu dem endt, daß, wenn einer die straff nit würde annehmen, sondern in seiner bosheit verharren, soll man selbigen für einen offenen, unbüßfertigen sündler ausrufen, halden und in den bandt thuen. — (6) Sechstens. Durch die brennende ferz wird verstanden, welcher also für ein offener sündler erklärt und ausgeruffen gleichwohl sich nit bessern will, von der christlichen gemeinden austhun; gleich wie ein ferz ausblasen, soll er ausgefilgt werden. — (7) Siebend und leßstens. Welcher aber die buß und penitz begehrt anzunehmen, dem solle das osculum pacis gegeben und dargereicht werden.

### Aus dem Freiburger Bergrecht des 14. Jahrhunderts.

Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, hg. von H. Ermisch, 1887, S. 5.

#### (§ 9.) Von bergwerke und wy mans mit dem ackerteile halden sulle.

Wo eyn man ercz suchen wil, das mag her thun mit rechte. Kumpt jente, des das erbe is, und vordert syn ackerteil, das ist eyn czweyunddristeil, und butet syne kost wissentlich czweyn erhaften mannen, ee man kerben<sup>1)</sup> und seil ynwirft, der hat is mit rechte. Der dorffherre hat darane nicht. Gehit das ercz vor sich, was fleyschbenke und badesstoben werden, der czins ist des dorffherren czu rechte. Das gerichte und hammerscht ist myns herren, und (das silber) gehort yn dy muncze czu Freiberg.

<sup>1)</sup> Korb.

(§ 10.) Von czweijunge umb das gericht.

Ist das man sich wirret umme das berggerichte, wy verre is gehe adir wo is wende, das ist also intscheyden, das man sal nemen eyne kerbe und sal darin legen eyne kilhauwe und eine kracze und eynen flegil und czwelff ysen und sal die hengen an eynen röneboum<sup>1)</sup> unde sal dy lasen loufen von yn selber; also verre, alz man das gehören mag, also verre ist das gericht myns herren. Das gestelle mag der bergmeister setzen, uff welche grube her wil uf deme bergwerke.

Und welch man eynen schorp<sup>2)</sup> ledig vindet, der siczt wol daryn mit rechte. Buret her den schurp also lange, biz her eynen gang vindet, den sal her enphaen von syne here. So ist ein bu, der vorlygt sich yn eyner tageschicht. Deme her darff her nicht teil geben, her wolle is denne gar gerne thun.

(§ 11.) Ad primum capitulum von den nübewengern.

Ein hczlich her sal den merken, deme her het, das her yn geweren moge. Eynes vornümfftigen hers darff man wol. Weme her eynen gang het, der beheldet uff deme gange vor sich vierdehalb lehen und hinder sich ouch vierdehalb lehen und uf syn hangindis vierdehalb lacter und uf syn lygendes vierdehalb lachter. Dy erste lyunge hat crafft und beheldet yn den syben lehenen. Dy syben lehen sal her buwen mid eyne schachte adir mit czwen adir mit dryen adir wy is yn allir ehynst kumpt.

Kumpt is also verre, das derselbige buwer ertz vindet, des mag her wol hauwen eyne kerbe ane var und sal gen czu deme czendener und sal sprechen: „Herre, ich byn eyn teil ertz geware wörden, des habe ich gehauwen; da sendet czu, das myne herren und den gewerken glich und recht geschee.“ Do sal der czendener czu varn adir senden, das domite gebort werde, das myne herren und den gewerken recht gesche und nütze sy. Gehit das ertz vor sich, so sal der czendener und dy gewerken ganghäuwere setzen, dy sich wol behalden haben, dy sal der bergmeister bestetigen. Dy gewerken mogen hutluthe setzen und sullen vor iczlichin hutman eyn czweyundrysteil setzen durch das, das sy geboren, alz recht ist, und dy sal der bergmeister bestetigen mid deme eyde. Hilffet got dem vindere, das syn ertz vor sich gehit, so sal der czendener myns herren vronteil ufheben, das ist dy dritte

<sup>1)</sup> Haspel.

<sup>2)</sup> Schurf.

schicht. So das geschyt, so sal myn herre syne kost doczu gebin also eyn ander gewerke. Durffen dy gewerken eyns richtschachtes adir eyner büten, do sal myn herre syne kost czu geben.

Wo is also verre kumpt, das man myns herren vronteil ufhebit, do sal man dem vindere den gang messen czu rechte; das sal der bergmeister thun czu rechte. Der vinder sal ym geben syne mazpfenuige, das synt vier schillinge. Der bergmeister sal komen uf den gang und sal sprechen: „Her vinder, welchz ist uwere funtgrube?“ Welche Grube ym der vinder denne wiset, dy her behalden tar myt syne eyde, das dy syne funtgrube sy, do sal man ym von messen. So sal der vinder treten uf syne hengebang und sal czwene vingere legen uf syn haupt unde sal swern, das daz syne rechte funtgrube sy: „Also gebruche ich mynes hauptes und myner vorderen hant, das mir got so helfe.“

### Länge einer Meile. (Mitte des 15. Jhs.)

Aus: G. Risch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, 1919, S. 255.

Item als lang ist ein meile; LX acker lang und ein acker LX ruten und ein rute XV schue ader achtthalb elle. Sal also gemessen werden: man sal nemen ein rat, einer ruten ader achtthalb ellen weit, und sal mitten ofs rat ein nagel schlagen und ein stange durch die nabe stecken und or zwene sollen das rat an der stange lossen umgehen; wens of den nagel kumet, sal der ernoch gehet, ein stein in die grube legen und also zu sechzig mal sechzig stein ader ruten zelen ader 27000 ellen, mach ein meil weg. Das sal gemessen werden in der lantstraß, nicht in steige.

Ist zu Leipzig und Magdeburg zu recht erkant.

### Gottesurteil des Pflugscharengangs.

Aus der Vita Sanctae Cunigundis, um 1200; Monumenta Germaniae historica, Scriptores IV, S. 821.

Quod postmodum divinitas, ne lumen in tenebris lateret, ostendit; dum eam, ad confundendum virginitatis hostem et obstruendum os mendatium contra virginem Christi loquentium, super ignitos vomeres incedere et procedere dedit.

## Kaiser Karl und die Schlange.

Nach H. J. Maßmann, Kaiserchronik III, 998.

Genelûn hiez er (Karl) mit vier starken rossen ze vier stücken zerzen und sin geslecht vertreib er allez gar ûz dem lande und machete (den kleinen) Dieterichen ze einem herzogen an siner stat ze Kerlingen und richete und vurderte ouch al sine vriunt, daz sie gar mehlic wurden. daz tet der keiser dar umbe daz hin vür ein iechlicher ein ebenbilde dâ bi naeme, daz er die untriuwe vermite und der gerechtheit bi gestüende, und dar umbe muoste man im giezen eine helle glocken und ein hus dar zuo machen, dâ diu glocke inne hienc, und zwene, die der glockenstat hütten. und wenn ein arm man des rehten begerte, den solten sie die glocken lazen klenken. und da bi weste er wol, wer des rehten begerte, wan wer sie klenkte, den muoste man ouch vür in lazen und waere er halt ze tische gesetzen. als liep was im daz reht von jugent uf unz an sin lestez ende. Ez vuorte sich an einem tage, daz er ob dem tische saz und az da mit sinen vürsten und herren. do horfe er die glocken lufen. er sprach „gef hin und lât den armen man her in, hat im ieman leit getan und er reht, er sol dar umbe gebezzerf werden“. Die huotaere giengen zuo dem hus. da was ez geslozzen. daz sagten sie dem keiser alsbald hörte man die glocken aber klenken. do wart der keiser gar zornic an die huotaere und sprach „zware, da ist ein arm man unde lat ir in niht vür mich komen, ir sult darumbe sterben“. die huotaere ilten balde hin uz und sahen nieman da und sluzen daz hus uf und vunden ouch nieman dar innen. do sluzen sie wider zuo und lugten do, ob ieman daz hus uf wolte tuon und do hortten sie die glocken aber klenken. do sparten sie balde uf, sahen doch nieman.

Do gie des keisers marschalch selber hin uz und wolte die huotaere lan van, wan ez der keiser namliche mit im haete geschafft. und do er in daz hus kom do lie sich ein groziu nater abe uz der glocken. und do wolten die huotaere sie gefot haben. Er sprach „daz tuot niht bi iuwerem leben. lat uns besehen, waz sie welle“. und do froch diu nater hin zuo dem marschalhe und lie ir houbet uf sin vuoz und leite sich do nider vür in. Do sante er sinen besten diemaere zuo dem keiser und hiez im daz also sagen. er sprach „lat den wurm her in“. do gie der marschalch vür den keiser und diu nater froch im nach. do sprach der keiser „nu lat den wurm gen und tuot im kein leit bi minen hulden, wan daz muoz ein besunderz zeichen sin von got“. Und diu nater froch zuo dem keiser und leite im ir houbet uf sinen gerehten vuoz und froch

hin dan und leite sich vür den keiser nider. Der keiser sprach „ich biute dir hi dem namen gotes, dem niht verborgen ist, daz du mit dinen kumber klagest“. Diu nater neicte ir houbet, sam sie im dancte, und gie uz in einen boumgarten und vier giengen der natern nach und do kroch sie in daz studach, daz in dem boumgarten was. do hete sie ein nest inne. do hete sich ein groze froß über geleit und wolke niht dar abe komen. Daz sahen die viere wol. do nam einer einen wahren stein und warf die froß abe dem nest und brachten sie vür den keiser. der rihte der nateren nach ir klage und hiez die froß spiezen und zuo dem studach stecken, do kroch diu nater hervür und neicte im mit dem houbte und kroch do wider in daz studach ze ir neste und der keiser hiez do gebieten, wer dem andern niht wolke reht tuon, der solte dar umbe gestrafet werden an libe und guote.

### Der Kaisertisch.

Aus: Alfred Karasch-Langer u. Elfriede Strzygowski, Sagen der Deutschen in Galizien, Plauen 1932, Nr. 27, S. 42.

Im Dorfe Letnia wird erzählt: Da in unserem Wald zwischen Letnia und Brigidau ist ein marmorer Kaisertisch begraben. Als der polnische König mit dem deutschen Kaiser Krieg führte, da sind sie bis in unsern Wald gekommen, und hier in dem Wald haben sie sich verglichen. An diesem Marmortisch haben sie den Vergleich geschrieben. Damit niemand anders an dem Tisch sitzen soll, hat man ihn eingegraben. Es haben schon etliche Bauern danach gesucht, aber es hat ihn noch niemand gefunden.

### Fischereirecht.

Rechtsfrage aus: Archiv für Fischereigeschichte 4 (1914), S. 18.

Der Herzog Karl Leopold von Schwern mußte vor seinen Verfolgern fliehen. Er flüchtete zu einem Fischer und versteckte sich unter dem Bett. Während er drunter steckte, wurde im Bett ein Junge geboren. Obwohl die suchenden Soldaten auch in dieses Zimmer eindringen, fanden sie den Herzog doch nicht. Zum Dank für die Lebensrettung wurde er Lauspate bei dem Knaben und gab ihm als Patengeschenk die gesamte Fischerei zu Erbrecht.

### Das Bernsteinrecht.

Aus: K. Wehrhan, Die deutschen Sagen des Mittelalters II (1920), S. 124.

In der frühesten Zeit durfte Bernstein sammeln, wer wollte. Doch die Ordensbrüder erkannten den großen Nutzen, den sie aus dem Bernstein ziehen konnten und verboten das unbefugte Sammeln mit der Strafe des Stranges. Die Preußen aber, besonders die Fischer, kehrten sich nicht an das Verbot, und viele verloren jämmerlich das Leben. Anselmus von Losenberg, der das Sammelverbot als Vogt von Samland erlassen hatte, fand keine Ruhe im Grabe, wandelte noch mehrere Jahrhunderte später am Strande umher und rief: „O, um Gott, Bernstein frei, Bernstein!“

Im Jahre 1223 sammelten einige Strandbauern aus Not etliche Stücke Bernstein und verkauften sie an die Bürger in Fischhausen, weil ihnen der Hochmeister Albrecht das Salz vorenthielt, das sie sonst bekommen hatten. Als die Tat ruchbar wurde, erreichte die Täter harte Strafe. Seit der Zeit aber nahm die Menge des Bernsteins so ab, daß man gegen früher kaum noch den tausendsten Teil erhielt. Wohl sah man ihn noch in großen Mengen am Ufer schwimmen, aber wenn man ihn mit den Werkzeugen fassen wollte, so war er verschwunden, und die Brüder meinten, Gott hätte ihnen die köstliche Gabe ferner nicht mehr gegönnt.

### Danziger Sage.

Aus: K. Wehrhan, Die deutschen Sagen des Mittelalters II (1920), S. 125.

Wo jetzt die berühmte Stadt Danzig steht, war vor alten Zeiten ein Flecken oder Dorf, die Wieke genannt, dessen Bewohner Fischfang und Handel trieben und die durch ihre Wildheit und Mordsüchtigkeit berüchtigt waren. An Feiertagen zündeten sie Freudenfeuer an und zechten, tanzten und sprangen nach Herzenslust. Bei einem solchen Feste trug es sich nicht selten zu, daß Hader, Zanf, Mord und Totschlag erfolgten.

Der Herr des Dorfes, ein strenger und harter Mann, hieß Hagel und wohnte in einem hölzernen Schlosse. Er war ein heidnischer Fürst, hielt die Einwohner von Wieke sehr hart, verlangte von ihnen das Beste, was sie hatten, ließ seinen Acker von ihnen pflügen und säen und die Erlaubnis zum Fischfangen und Holzfällen nur mit vielem Geld erkaufen. Die Wieker waren einer solchen Bedrückung endlich überdrüssig und verschworen sich heimlich gegen den Fürsten, den sie

aber nur durch List überwältigen konnten. An einem Festtage hatten sie alljährlich die Gewohnheit, ihren Göttern ein großes Feuer anzuzünden, danach auf den Hagelsberg in das hölzerne Schloß ihres Herrn zu gehen und dort zu Ehren Hagels drei Länze aufzuführen, wofür ihnen der Herr ein Faß Bier spendete.

Als Hagel einst nach einem solchen Länze vor dem Burgtore das übliche Bier herausbringen ließ, sprangen die Wiefer an der Tonne vorbei durch das Tor und würgten mit kurzen Schwertern und Beilen, die sie unter ihren Kleidern verborgen trugen, alles, was ihnen entgegenkam, in erster Linie den Fürsten Hagel selbst, der jämmerlich ausrief: „O Lanz, o Lanz, wie hast du mich betrogen!“ Nachdem nun die Burg Hagelsberg verbrannt und an ihrer Stelle eine Stadt erbaut war, gab man ihr zum Andenken an die Tat und an jene Worte Hagels den Namen Lanzwiefe, woraus später Danzig wurde.

Nach einer andern Sage war Subislaus, der erste Herzog von Pommern, der die Taufe empfing, von König Waldemar von Dänemark mit Krieg überzogen. Da er in seinem Lande noch keine Stadt besaß, in der er Widerstand leisten konnte, beschloß er eine solche zu gründen und forderte die Bewohner des Fleckens Danzig auf, an einem passenden Orte mit ihm eine solche Stadt zu errichten, versprach ihnen die freie Baustelle und das Holz und wollte auch Gräben und Planken auf seine Kosten machen lassen. Die Danziger waren damit zufrieden und erbaten sich zu ihrer neuen Stadt nur soviel Raum, als sie mit den Armen umfassen mochten. Sobald ihnen diese Bitte bewilligt war, kamen alle Weiber, Kinder, Männer, Knechte Mägde und was sonst an Menschen vorhanden war eines Tages zusammen, faßten sich bei den Händen und umspannten so einen großen Kreis, der die Stelle der heutigen Altstadt bezeichnete. So erhielten sie das ganze umspannte Land als Bauplatz für ihre neue Stadt.

### Frevelsage.

Aus: A. Büchli, Sagen aus Graubünden 1. Teil, 1933, S. 107 ff.

#### Der Urdensee.

Wenn Gewitter aufsteigt, das sich gern zwischen den Felszacken des Parpaner Weißhorns sammelt, dann brüllt der Urdensee, und die Geister gehen um an seinen düstern Ufern. Schauerliche Sagen erzählt das Volk von ihm und dem wilden Bergtal ob Tschierschen.

In längst vergangenen Zeiten, als es im Lande noch wenige Gotteshäuser gab, da zogen die Leute von Arosa an diesem See vorbei auf einsamem Fußpfad über Alpen und Heuberge nach dem entlegenen Kirchlein von Oberbaz. Im Winter, wenn die Gebirge tief verschneit waren, entbehrten sie des geistlichen Zuspruchs und sollen dann auch ihre Toten im Schnee verscharrt haben, um bei Anbruch des Frühlings unter großem Geleit die wieder ausgegrabenen Leichen nach Oberbaz in geweihte Erde zu bringen.

Wo aber jetzt der Spiegel des Sees glänzt, bedeckten Wiesen den engen Talgrund, und mitten drin stand eine geräumige Hütte. Dort wirtschaftete lange Zeit ein roher und geiziger Senn. Er gab den einsamen Wanderern, die bei ihm einkehrten, vergiftete Milch zu trinken und beraubte sie nachher. Einst kam auch ein frommes altes Mütterlein von Arosa des Weges, das wollte, bevor sie sterbe, ein letztes Mal nach dem fernen Gotteshaus wallfahrten. Erschöpft und von Durst gequält, gedachte sie in der Hütte ein wenig zu rasten und bat den Sennen, ihr einen Trunk Milch zu geben, um Gotteswillen. Dieser fuhr sie hart an und jagte sie hinaus. „Fort, alte Bettlerin!“ schrie er. „Wenn ich allem Lumpenpack, das hier vorbeizieht, etwas vorsehen wollte, so müßte ich selbst bald Hungers sterben.“ Vor Mattigkeit konnte die greise Pilgerin aber nicht weiter und setzte sich ächzend auf die Bank davor. Da öffnete der Unmensch die Türe und rief: „Bist du noch da? Wart Alte, du sollst genug haben!“ Darauf molk er seine rote Kuh, warf heimlich Magen in das Milchgefäß und reichte ihr den Trank. Das Mütterchen stillte den brennenden Durst, fühlte sich gestärkt und verließ mit Dankesworten die Hütte. Doch wie sie den Berg hinaufklomm, wurde sie von grimmigen Schmerzen befallen. Sie spürte, daß ihr Ende nahte und gedachte mit Schrecken der Worte: „Du sollst genug haben!“ Sterbend rief sie die Strafe des Himmels über den Ruchlosen herab, befahl ihre Seele Gott und verchied.

Gleich darauf erbebte der Boden ringsum. Mit entsetzlichem Krachen gähnte ein ungeheurer Abgrund auf, Weiden, Hütte und Herden wurden samt dem gottlosen Sennen von der Erde verschlungen, und trübes Wasser füllte die Tiefe. Das ist der Urdensee. Noch sieht man den Fahrweg, der einst zur Hütte führte, sich im See verlieren, am jenseitigen Ufer deutlich wieder aus dem Wasser auftauchen und bergan steigen. Mitten im Spiegel erkennt man einen schwarzen Fleck. Dort ist die Sennhütte versunken. Der See soll unergründlich

sein. Einmal haben mutwillige Hirtenbuben drei oder vier junge Pferde hineingesprengt. Die seien sogleich dem Wirbel in der Mitte zugezogen und verschlungen worden.

Je im siebenten Jahre, wenn im Brachmonat die Tage am längsten sind, werden seine Fluten wilder als sonst, brausen von unten herauf wie Wasser, das in einem Kessi zu kochen anfängt und brüllen, daß man es stundenweit bis in die Schanfigger Heuberge hört. Dann sieht man den verwünschten Sennen mitten auf dem tobenden See seine rote Kuh melken. Hat er das getan, so ringt er dreimal die Hände gen Himmel und fährt mit schauerlichem Gewimmer zurück in den Abgrund.

Schrecklicher tut dann der See. Mitts draußen wirft sich ein Wasserwirbel ungestüm in die Höhe. Ein dumpfes Getöse rollt durch das Gebirge. Tausendstimmig wiederholt das Echo den Donner, und ein anhaltendes Rasseln von Felsstücken geht über die steilen Wände nach der Tschiertcher Alp hinunter. Die Bauern, die das vernehmen, sagen: „Es will ändern, der See brüllt.“ Dann hat man schwere Hagelwetter oder plötzlich einfallende Kälte zu gewärtigen.

Noch heute gibt es auf dem See gegen den Berg hin gerne Wirbel, doch nur am Abend, besonders wenn leid Wetter kommt.

### Die schöne Bernauerin.

Aus: Erz-Böhme, Deutscher Liederhort I, S. 326.

Es reiten drei Herren zu München hinaus,  
Sie reiten wol vor der Bernauerin ihr Haus:  
„Bernauerin, bist du darinnen, ja darinnen?“

„Bist du dann darinnen, so reite heraus!  
Der Herzog ist draußen vor ihrem Haus,  
Mit allem seinem Hofgesinde, ja Hofgesinde.“

Sobald die Bernauerin die Stimme vernahm,  
Ein schneeweißes Hemd zog sie gar bald an,  
Wol vor den Herzog zu treten, zu treten.

Sobald die Bernauerin vors Thor hinaus kam,  
Drei Herren gleichen die Bernauerin vernahm'n:  
„Bernauerin, was willst du machen, ja machen?

Ei willst du lassen den Herzog entweg'n,  
Oder willst du lassen dein jung frisches Leb'n,  
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser?“

„Und eh ich will lassen mein'n Herzog entweg'n,  
So will ich lassen mein jung frisches Leb'n,  
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser.

Der Herzog ist mein, und ich bin sein,  
Der Herzog ist mein, und ich bin sein,  
Sind wir gar treu versprochen, ja versprochen.“

Bernauerin (wol) auf dem Wasser schwamm,  
Maria Mutter Gottes hat sie gerufet an,  
Sollt ihr aus dieser Noth helfen, ja helfen.

„Hilf mir, Maria, aus dem Wasser heraus,  
Mein Herzog läßt dir bauen ein neues Gotteshaus,  
Von Marmorstein ein Altar, ja Altar!“

Sobald sie dieses hat gesprochen aus,  
Maria Mutter Gottes hat geholfen aus  
Und von dem Tod sie errettet, ja errettet.

Sobald die Bernauerin auf die Brücken kam,  
Drei Henkersknecht zur Bernauerin kam'n:  
„Bernauerin, was willst du machen, ja machen?

Ei willst du werden ein Henkersweib,  
Oder willst du lassen dein jung stolzen Leib  
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser!“

„Und eh ich will werden ein Henkersweib,  
So will ich lassen mein jung stolzen Leib,  
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser?“

Es stunde kaum an den dritten Tag,  
Dem Herzog kam ein traurige Klag,  
Bernauerin ist ertrunken, ja ertrunken.

„Auf, rufet mir alle Fischer daher,  
Sie sollen fischen bis in das rothe Meer,  
Daß sie mein feines Lieb suchen, ja suchen.“

Es kamen gleich alle Fischer daher,  
Sie haben gefischt bis in das rothe Meer,  
Bernauerin haben sie gefunden, ja gefunden.

Sie legen s' dem Herzog wol auf den Schoß,  
Der Herzog wol viel tausend Thränen vergoß,  
Er thät gar herzlich weinen.

„So rufet mir her fünftausend Mann!  
Einen neuen Krieg will ich fangen an  
Mit meinem Herrn Vater eben, ja eben.“

Und wär mein Herr Vater mir nicht so lieb,  
So ließ ich ihn aufhengen als wie einen Dieb;  
Wär aber mir eine große Schande, ja Schande.“

Es stund kaum an den dritten Tag;  
Dem Herzog kam eine traurige Klag:  
Sein Herr Vater ist gestorben, ja gestorben.

„Die mir helfen meinen Herrn Vater begraben,  
Rothe Mänteln müssen sie haben,  
Roth müssen sie sich tragen, ja tragen.“

Und die mir helfen mein feines Lieb begraben,  
Schwarze Mänteln müssen sie hab'n,  
Schwarz müssen sie sich tragen, ja tragen.

So wollen wir stiften ein ewige Meß,  
Daß man der Bernauerin nicht vergeß,  
Man wolle für sie beten, ja beten!“

## Ein Gedicht von der Gerechtigkeit. (15. Jh.)

Veröffentlicht von R. Köhler in der Germania 18 (1873), S. 460.

- Nuncius: Frawe, ist uch icht bekand,  
Wie es sey umb die gerechtikeyt?
- Mulier: Gründ, des biß von mir ganz bericht,  
Mit der gerechtikeyt bewerre ich mich nicht.
- Nuncius: Guter geburmann, sage mir war:  
Bistu der gerechtikeyt ie worden gewar?
- Rusticus: Habe ich von der gerechtikeyt ie gehord,  
So slabe mich io der mord.
- Nuncius: Jr burger, gebet mir guten bescheyt:  
Finde ich bey uch die gerechtikeyt?
- Cives: Nein geselle, in dießsen landen  
Sted die gerechtikeyt den Juden zu pfanden.
- Nuncius: Jödd, es ist mir vor komen,  
Du hast die gerechtikeyt zu pfande genomen.
- Judeus: Bey dem lebedigen gote sage ich dir:  
Die gerechtikeyt findestu nicht bei mir.
- Nuncius: Jr ritter vnd auch ir guten man,  
Habt ir die gerechtikeyt in gethan?
- Milites: Truwer, wir haben vernomen,  
Sie sey in des keyßers hoff komen.
- Nuncius: Herre er keyßer, ich das lobe,  
Finde ich die gerechtikeyt in uwerem hofe.
- Imperator: Bothe, die ist hir uf getriben  
Vnd ist bey dem habst bliben.
- Nuncius: Heyligster vater der cristenheyt,  
Finde ich bey uch die gerechtikeit?
- Papa: Die gerechtikeit habe ich gesand  
Den gelarten in die cristenland.
- Nuncius: Jr doctores vnd gelarten,  
Sal ich der gerechtikeyt bei uch wartenn?
- Doctores: Wir haben die bucher durchlessen:  
Die gerechtikeit sal bey den alden wessen.
- Nuncius: Ich habe gesucht vil vergangen jar:  
Finde ich die gerechtikeyt bei uch? saget war.
- Seniores: Geselle, dar konnen wir nicht van sagen,  
Dan sie wird uf dießsen tag begraben.

## Verbot von Volksschauspielen. 1719.

Aus: Supplementum Codicis Austriaci, S. 946.

## Liederliches Puppenspiel abgestellt.

Auf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit ergangene gnädige Verordnung, wird hiermit allen und jeden kund und zu wissen gethan, es habe bishero die Erfahrung gegeben, mit was ärgerlicher Auf-führung verschiedene Dienstlose Bursche, bey der herannahenden heiligen Weynachts-Zeit, das so genannte Adam und Eva, wie auch Bauren- oder Hochzeit-Spiel, in denen Häusern vorzustellen, beynebst mit ungestümen Blasen und Leyern, auch ungebührlichen Springen und Tanzen, alle Plätze und Gassen bis in den späten Abend abzu-gehen, und die allhiefigen Inwohner dadurch zu beunruhigen sich unterfangen haben. Gleichwie nun aber auf solche Weise vielen frommen Christen eine sehr grosse Uergerniß mannigfaltig gegeben, hierwider auch von der Geistlichkeit nachdrucksame Beschwerenüsse eingelegt worden:

Als solle zu derley Excessen ernstlicher Abstellung, führohin, besagtes Adam und Eva-Spiel, zwar noch ferners, das Bauren- oder Hochzeit-Spiel aber, nur durch die drey letztere Faschings-Lage, jedoch daß beyde in aller Ehrbarkeit gespielt werden, verstattet seyn.

Welche ergangene Landes-Fürstliche gnädige Verordnung, dergleichen Spielern durch diesen öffentlichen Ruf, zu dem Ende, damit sie derselben, bey Vermeidung wohl empfindlicher Bestrafung, in ein so andern gehörig nachzuleben, und sich vor Schaden zu hüten wissen mögen, kund gethan wird. Einer sage es dem andern.

## Flurnamen.

a) Aus der Wißgoldinger Gerichts- und Polizeiordnung 1612 (Württembergische Ländliche Rechtsquellen I S. 839).

Welcher falsch marcken . . . in der herrschafft wälden hauet . . . verliert die rechte hand, oder welche den güetern neue nammen er-denecken, damit sie dem rechten herrn entzogen werden, sollen nach un-gnaden gestrafft werden.

b) Aus: Rechte der Landschaft des Kantons Argau. Bd. III: Das Oberamt Schenkenberg, S. 90 (vom Jahre 1687.)

Die nammen der wälder und velder und dergleichen accusirte bezirkmarcken sollen unverändert verbleiben.

c) Aus einem Grenzberetungsprotokoll von 1665 beim Gericht Lauenstein (Bezirksamt Laufsnitz, Oberfranken); ungedruckt, Bamberger Staatsarchiv; nach freundlicher Mitteilung von Prof. Dr. Erich Gebr. v. Guttenberg.

aufn Kreuzweg, der von Gräffenthal gen ermelten Lauenstein, der andere aber als Grenzweg gegen dem Wald, das Meyersnest genannt, zugehet, an dem Ort, da es das Frawengrab<sup>1)</sup> genennet wird; doselbsten der Posteritet Aussage nach, die es von ihren Eltern und Voreltern haben, eine Köchin, die auffn Haus Lauenstein gedienet umb ihres Kindes heimlichen Mordthat willen, lebendig durch das Herz angepfählet und also dabey eingesharret worden.

d) Nach: Depinng, Oberösterreichisches Sagenbuch, 1932, S. 392.

Über dem Auboden bei Steinbach am Attersee liegt der „Schernglstein“. Über ihn wurde die Grenze zwischen Bayern und Österreich gezogen. Die Neubayern waren recht unzufrieden und schernglten<sup>2)</sup> nach Österreich hinüber. Auf dem Schernglstein sollen sich die Grenzbewohner gegenseitig ihr Leid geklagt haben.

e) Aus: Codex Diplomaticus Saxoniae regiae II 13, S. 116, vom Jahre 1449.

Nota umb die berckwercke, die sein zulagen und gesunderet auf zwei teil. Eins heist in der freiheit und darff die herrschafft nichts geben, danne das man die stallen helt. So heist das ander das stornberckwerck, dortzu und doruf müssen bede herrn wöchelichen geben 20 gute schock.

1) In der Grenzbeschreibung von 1670 heißt die Flurstelle: bey der Köchin Grabe.

2) mundartlich: schielen.

## Stichwörterverzeichnis.

- Aachenfahrt 26.  
 Aberrecht 25.  
 Adam 35 37.  
 Adler 1, 4.  
 Amulett 20.  
 Armesünder 20.  
 Auswerfen 6.  
  
 Bad 15, 27.  
 Bahrprobe 18.  
 Bergwerk 45.  
 Bernauerin 53.  
 Bernsteinrecht 50.  
 Birnen 42.  
 Brautbegehren 34.  
 Brot 9.  
 Burgfried 41.  
 Burschband 33.  
 Burschbandorden 31.  
 Butter 20.  
  
 Christus 17f., 22.  
  
 Danzig 50.  
 Deutsch 10, 14.  
 Diebsbannen 19.  
 Diebszauber 20.  
 Drache 36.  
 Dreieinigkeith 16.  
  
 Ei 42.  
 Eid 13, 16, 29, 47.  
 Erdbeeren 42.  
 Erdscholle 44.  
 Ertränken 54.  
 Evangelien 45.  
  
 Falsches Maß 33.  
 Feuer 51.  
 Fische 43.
- Fischerei 49, 50.  
 Flurnamen 57.  
 Freihof 42.  
 Freistatt 41, 43.  
 Frevelsage 51.  
 Friedgebote 30.  
 Fröhler 20.  
  
 Galgen 22.  
 Geburtsbrief 13.  
 Gerechtigkeit 48, 56.  
 Gerichtssegene 17.  
 Gesang 9.  
 Gesundbeten 21.  
 Glocke 1, 45, 48.  
 Grenzstein 58.  
 Gürtel 9.  
  
 Hafer 1, 5, 6.  
 Hahn 43.  
 Halm 44.  
 Handschuh 41.  
 Hänfeln 32.  
 Halsband 32.  
 Henkerweib 54.  
 Henne 42.  
 Herzogseinsetzung 8.  
 Hererei 20.  
 Hirsch 9.  
 Hochzeitspiel 57.  
 Hölle 10.  
 Hörweite 46.  
 Hut 9.  
 Hund 42.  
  
 Innung 13.  
 Jägerhorn 9.  
 Jägermeister 8.  
 Jahr 38.
- Jahrmarkt 29.  
 Jungfrau 14.  
  
 Kaiserkrönung 1.  
 Kaisertisch 49.  
 Karl d. Gr. 48.  
 Käse 9, 41, 42.  
 Kerker 18.  
 Kerze 42, 44, 45.  
 Kesselhaube 44.  
 Kirchweih 30.  
 Korb 45, 46.  
 Kranker 44.  
 Kurfürsten 1.  
 Kuß 45.  
  
 Leibgedinge 39.  
 Los 22.  
 Losheiraten 25.  
  
 Mahl 7, 15.  
 Mantel 9.  
 Maria Theresia 3.  
 Marktkreuz 29.  
 Marktschwert 29.  
 Maß 46, 47, 51, 58.  
 Meile 47.  
 Meineid 16.  
 Meise 42.  
 Meistermahl 15.  
 Messen d. Umspinnen 51.  
 Messer 29.  
 Mißrichtung 25.  
 Mordacht 25.  
 Musik 22.  
 Mutter Gottes 54.  
  
 Nagel 19.  
 Namen 20, 57.

Ochsenbraten 1, 5, 6.  
Ofenhausegemeinde 40.

Parodie 10.  
Patengefchene 49.  
Pfählen 58.  
Pflugsharengang 47.  
Pranger 23.  
Preisgeben 4, 6.  
Puppenspiel 57.

Rätsel 35.  
Reichskleinodien 1.  
Roß 9.  
Romfahrt 27.  
Rundbaum 46.  
Rute 45.

Salz 50.  
Samson 35, 36.  
Schauspiel 34, 57.  
Schelle 45.  
Schere 45.  
Schlange 48.  
Schlüssel 41.  
Seelbad 27.  
Seelenmesse 27, 55.  
Seil 45.  
Span 44.  
Sperber 41.  
Staupenschlag 18.  
Stein 9.  
Stuhl 45.  
Sühnkreuz 26.

Tanz 31, 51.  
Tasche 9.

Urfehde 28.

Vaterunser 21.  
Vergabung 44.

Wachs 26.  
Weinbrunnen 1, 6.  
Wendisch 14.  
Wettkampf 41.  
Windisch 9, 10.  
Wilsonack 26.

Zutrinken 10.  
Zwölf Frauen 37, 39.

# W o l f

## Grundriß der Deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von Kurt Wagner

8°

*Folgende Bände sind in Vorbereitung:*

### **Die deutsche Volkskunde im öffentlichen Leben.**

#### **Anwendung und Arbeitsmittel.**

Inhalt: 1. Teil. Volkskunde und Staat von Min.-Rat Prof. Dr. Eugen Fehrle / 2. Teil. Volkskunde und Erziehungswesen von Hochschuldirektor Prof. Dr. Herbert Freudenthal / 3. Teil. Volkskunde und Glaubensleben von Prof. Dr. Georg Koch. Im Druck / 4. Teil. Organisation der volkstündlichen Arbeit von Prof. Dr. Kurt Wagner.

**Sage und Legende** von Prof. Dr. Friedrich Ranke.

**Märchen und Schwank** von Prof. Dr. Kurt Wagner.

**Musikalische Volkskunde** (Lied, Spiel, Tanz und Musik) von Prof. Dr. Jos. Müller-Blattau u. Prof. Dr. Kurt Wagner.

**Spruch- und Kleindichtung** von Prof. Dr. Robert Petsch.

**Volksprache** von Priv.-Doz. Dr. Fritz Stroh.

**Volks Glaube** von Prof. Dr. Eduard Hoffmann-Krayer.

**Sitte und Brauch** von Prof. Dr. Eugen Fehrle.

**Volkskunst** von Prof. Dr. Adolf Spamer.

**Siedlung** von Prof. Dr. Adolf Helbok.

**Haus und Gerät** von Prof. Dr. Arthur Haberlandt.

**Tracht** von Prof. Dr. Viktor Geramb.

*Weitere Bände:*

**Volkschauspiel · Volkswisheit und Volkswissen**

*Ergänzungsreihe:*

**Band 1: Lesestücke zur Rechtlichen Volkskunde** von Prof. Dr. Eberhard Frhr. von Künßberg. 1936. 60 Seiten. Im Druck.

---

**Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale**

1.40

124310

# W o l f

Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von Kurt Wagner

Band 1

Arthur Haberlandt

## Die deutsche Volkskunde

Eine Grundlegung nach Geschichte und Methode im Rahmen  
der Geisteswissenschaften

Mit einem Vorwort des Herausgebers

1935. 8°. X, 155 Seiten. Kartoniert RM. 3.20

Das Buch muß als fleißige, gründliche Arbeit, welche das Schrifttum zur deutschen Volkskunde wesentlich bereichert, freudig begrüßt werden. Der Verfasser spannt den Rahmen der volkstündlichen Forschung sehr weit; er behandelt im ersten Teil des Buches die Idee der Volkskunde in ihrer geschichtlichen Entfaltung seit dem Mittelalter und im zweiten Teil Aufbau und Methode der deutschen Volkskunde in der Gegenwart. Die Wechselbeziehungen zu den Geisteswissenschaften sind klar hervorgehoben. Hunderte von Literaturnachweisen regen zu weiterer Vertiefung an.

Gutachten der Reichsleitung NSLB.

. . . Hier ist nun ein umfassender, mit reichen Literaturangaben versehener Überblick über das verzweigte Forschungsgebiet der deutschen Volkskunde und seine Entwicklung gegeben.

Münchener Neueste Nachrichten

. . . der österreichische Gelehrte besitzt das Rüstzeug, um diesen Versuch auf breiter Basis zu wiederholen und so dem Studenten, dem Lehrer, jedem Interessenten überhaupt einen gediegenen, knapp gefaßten Abriss zu schenken, der alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt und in den reichen Anmerkungen dem Leser wertvolle Hinweise zu eingehenderem Studium gibt.

Hamburger Fremdenblatt

. . . Die fleißige Arbeit von ganzen Forschungsgeschlechtern ist hier auf ungefähr 150 Seiten zusammengetragen, so daß man einen erschöpfenden Eindruck von der Entwicklung, den Leistungen, den Quellen der Volkskunde gewinnt.

Hannoverscher Kurier

. . . Eine umsichtige und sorgsame, erkenntnistheoretische und wissenschaftstheoretische Einführung in Geschichte, Aufbau und Aufgaben der Volkskunde.

Deutsches Bildungswesen

Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale